

Mitteilungen

4/74

für die Staatsorgane im Bezirk Dresden

HERAUSGEGEBEN VOM RAT DES BEZIRKES DRESDEN

Inhalt:	Mitteilung ü	ber die 14. Ta	gung	des	Besi	irkstag	ges I	Ores	sden	an	1 4.	Juli	1974	٠	٠	•			•		•	*		2		1
100	Auszug aus	dem Bericht d	es M	itgli	edes	des I	Rate:	s fü	r Fi	inan	zen	und	Prei	se,	Abg	geor	inet	en	Ber	ning	ger					4
93	Beschluß de	Bezirkstages	Dres	den	Nr.	92-14	74 1	om	4. J	Juli	197	4 — I	Erklä	run	g vo	n L	and	sch	after	ı ur	nd I	Lan	dsc	haft	s-	
	teilen zu La	ndschaftsschu	tzgeb	iete	n bz	w. Na	turs	chu	tzge	biet	ten							٠		•		•		٠		9
	teilen zu La Beschluß de	ndschaftsschu s Bezirkstage:	tzgeb Dre	iete: sder	n bz 1 Nr	w. Na	1/74	von	n 4.	ebiet Jul	ten li 19	974 -	- Erl	ösch	ien	eine	s N	Ian	dats	A	ufh	nebu	ing	ein	es	9
	teilen zu La Beschluß de Mandats, Be	ndschaftsschu	tzgeb Dre Tachfo	iete sder olge	n bz n Nr kano	w. Na . 94-1- lidate	1/74 n als	von s Al	n 4. bg:0	Jul ordn	ten li 19 lete	974 -	- Erl	ösch	en	eine	es N	Ian	dats	, A	ufh	ebu •	ing	ein	es	9

Mitteilung über die 14. Tagung des Bezirkstages Dresden

Die 14. Tagung des Bezirkstages Dresden fand am 4. Juli 1974 im Plenarsaal des Rathauses der Stadt Dresden statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

- Ergebnisse der Jahresabschlußrechnung 1973 und Schlußfolgerungen für die Führungsarbeit der örtlichen Volksvertretungen bei der Verwirklichung der sozialistischen Finanzpolitik im Bezirk Dresden.
 BE: Mitglied des Rates für Finanzen und Preise, Abgeordneter Berninger
- 2. Diskussion
- 3. Beschlußfassung

An der Tagung des Bezirkstages nahmen teil:

Abgeordnete der Volkskammer, Abgeordnete und Nachfolgekandidaten des Bezirkstages, die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtkreise, der Stellvertreter des Ministers für Finanzen der DDR, Genosse Sandig, sowie Gäste. Das Plenum gedachte in einem Nachruf des am 8. Mai 1974 verstorbenen Abgeordneten Walter Gäbler.

Der Bezirkstag faßte folgende Beschlüsse:

Beschluß des Bezirkstages Nr. 89-14/74 vom 4. Juli 1974 – Zu dem Bericht

Beschluß des Bezirkstages Nr. 90-14/74 vom 4. Juli 1974 — Bericht über die Erfüllung des Haushaltplanes 1973 einschließlich der Ergebnisse der Jahresabschlußrevisionen und des Nachweises der Bildung und Verwendung der zusätzlichen Fonds des Bezirkstages

Beschluß des Bezirkstages Nr. 91-14:74 vom 4. Juli 1974 — Bestätigung der durch den Rat des Bezirkes und das Mitglied des Rates für Finanzen und Preise getroffenen Verfügungen aus dem Fonds der Volksvertretung

Beschluß des Bezirkstages Nr. 92-14/74 vom 4. Juli 1974 – Erklärung von Landschaften und Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten

Beschluß des Bezirkstages Nr. 93-14/74 vom 4. Juli 1974 - Konzeption zur Vorbereitung des Bezirkstages am 24. Oktober 1974

Beschiuß des Bezirkstages Nr. 94-14/74 vom 4. Juli 1974 — Erlöschen eines Mandats. Aufhebung eines Mandats. Berufung von Nachfolgekandidaten als Abgeordnete

Erklärung von Landschaften und Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten

Aufgrund der Bestimmung des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970, § 13, Ziff. 2 und 3, in Verbindung mit den Bestimmungen der 1. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — vom 14. Mai 1970, §§ 5, 8 und 9 werden folgende Landschaften und Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten erklärt:

1. Landschaftsschutzgebiete

- 1. Spreetal, Kreis Bautzen
- 2. Spreeniederung, Kreis Bautzen
- 3. Strohmberg, Kreis Bautzen
- 4. Löbauer Wasser, Kreis Bautzen
- 5. Nedaschützer Skala, Kreis Bautzen
- Tal der Wilden Weißeritz, Oberlauf mit Talsperre Klingenberg, Kreise Dippoldiswalde und Freital
- 7. Tharandter Wald, Kreis Freital
- Tal der Roten Weißeritz, Kreise Freital und Dippoldiswalde
- 9. Poisenwald, Kreis Freital
- Dippoldiswalder Heide und Wilisch, Kreise Freital und Dippoldiswalde
- Neißetal und Klosterwald, Kreise Görlitz und Zittau
- 12. Königshainer Berge, Kreise Görlitz und Niesky
- 13. Dammühlenteich, Kreis Großenhain
- 14. Biehla-Weißig, Kreis Kamenz
- Westlausitz, Kreise Kamenz, Bischofswerda, Dresden
- 16. Herrnhuter Bergland, Kreis Löbau
- 17. Kottmar, Kreis Löbau
- 18. Löbauer Berg, Kreis Löbau
- Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen, Kreis Niesky

Das bisherige Elbeschutzgebiet zwischen Pirna und Riesa wird aufgelöst. Einzelne wertvolle Landschaftsteile davon werden zu folgenden Landschaftsschutzgebieten erklärt:

- 20. Elbtal nördlich von Meißen, Kreis Meißen
- 21. Spaargebirge, Kreis Meißen
- 22. Lößnitz, Kreis Dresden
- Elbhänge und Schönfelder Hochland, Kreis Dresden
- Lockwitztal und Gerbergrund, Kreis Freital und Dresden-Stadt
- 25. Großsedlitzer Elbhänge, Kreis Pirna
- 26. Zschonergrund, Kreis und Stadt Dresden
- 27. Elbtal bei Radebeul, Kreis und Stadt Dresden
- 28. Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen
- 29. Triebischtäler, Kreise Meißen und Freital
- 2. Naturschutzgebiete
- 1. Litzenteich, Kreis Bautzen
- 2. Dubrauker Horken, Kreis Bautzen
- 3. Erweiterung Auewald Guttau, Kreis Bautzen

- 4. Gimmlitzwiesen, Kreis Dippoldiswalde
- Erweiterung Geisingbergwiesen, Kreis Dippoldiswalde
- Oberer Altenteich, Kreis Dresden, und Neuteich, Kreis Meißen
- 7. Kleine Landeskrone, Kreis Löbau
- 8. Bubenik, Kreis Löbau
- 9. Kleinsaubernitzer Teichwiesen, Kreis Bautzen
- 10. Talsperre Quitzdorf (Teilgebiet), Kreis Niesky
- 11. Ahorn-Eschenwald bei Pirna, Kreis Pirna
- 12. Spargründe bei Dohna, Kreis Pirna .
- 13. Eibensteilhangwald im Müglitztal, Kreis Pirna
- 14. Hochstein-Karlsleite, Kreis Pirna
- 15. Grenzänderung Hammerbruch, Kreis Niesky

Mit diesem Beschluß wird die Unterschutzstellung von Landschaften und Landschaftsteilen im Prinzip abgeschlossen. Insgesamt sind damit rund 30 Prozent der Gesamtfläche des Bezirkes Dresden Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete.

Beschluß des Bezirkstages Dresden Nr. 94-14-74 vom 4. Juli 1974

Erlöschen eines Mandats, Aufhebung eines Mandats, Berufung von Nachfolgekandidaten als Abgeordnete

Entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 12. Juli 1973, § 19. Ziffer 2, 1 und 5, beschließt der Bezirkstag Dresden nachfolgende Mandatsveränderungen:

Der Löschung des Mandats des Abgeordneten

Herrn Walter Gäbler, Mandat FDGB Wahlkreis XII/03 — Dresden-Ost

und der Aufhebung des Mandats des Abgeordneten

Herrn Johannes Perseke, Mandat LDPD Wahlkreis XII 23 — Stadtgebiet Görlitz wird zugestimmt.

Die Nachfolgekandidatin

Frau Irmgard Jähnichen, Mandat NDPD Wahlkreis XII/03 — Dresden-Ost Kommission Komplexe Versorgung

und die Nachfolgekandidatin

Frau Eva Metzig, Mandat LDPD Wahlkreis XII/23 — Stadtgebiet Görlitz Kommission Industrie

werden als Abgeordnete des Bezirkstages gewählt.

Rat des Kreises Dresden
Rat des Kreises Pirna
Rat des Kreises Sebnitz
Rat des Stadtbezirkes Dresden-Ost

Landschaftspflegeplan

für das

Landschaftsschutzgebiet

"Elbhänge Dresden - Pirna

und Schönfelder Hochland"

Verentwor	tl. Leiter der Arbeitsgruppe	G	Schimack
Autorenko	llektiv		
Anal	yse, Anlagen und Oberarbeitung	н.	. Uhlich
Entw	icklungskonzeption		
Pkt.	3., 4.1., 4.2., 4.3., 5.	Dr. A.	Wächter
Pkt.	4.4.3.1., 4.4.4., 4.4.7., 4.4.8.	F.	Liebscher
Pkt.	4.4.1., 4.4.2., 4.4.3.2., 4.4.5.	Α.	Weiser
Pkt.	4.4.3.3., 4.4.6.	м.	Klose
Pkt.	4.5., 4.6.	н.	Uhlich

Redaktionsschluß: 31. 07. 1987

Landschaftspflegeplan "Elbhänge Dresden - Pirna und Schön-felder Hochland"

I.	Analyse des Gebietes
1.	Allgemeine Angaben
2.	Kurzcharakteristik
2.1.	Natürliche Bedingungen
2.1.1.	Naturräumliche Gliederung
2.1.2.	Geologie, Geomorphologie, Böden
2.1.3.	Klima
2.1.4.	Hydrologie, Gewässer
2.1.5.	Pflanzenwelt
2.1.6.	Tierwelt
2.2.	Naturschutzobjekte
2.2.1.	Naturschutzgebiete und Naturdenkmale
2.2.2.	Geschützte Pflanzen und Tiere
2.3.	Besiedlung und Wirtschaft
2.3.1.	Historische Entwicklung
2.3.2.	Kulturhistorische Objekte und Parke
2.3.3.	Bebauung und Siedlungsstruktur
2.3.4.	Verkehrstechnische Erschließung und Infrastruktur Ortliche Versorgungswirtschaft
2.4.	Flächennutzung
2.4.1.	Landwirtschaft
2.4.2.	Weinbau und Gartenbau
2.4.3.	Forstwirtschaft
2.4.4.	Industrie
2.4.5.	Nutzungsbeschränkungen und Störfaktoren
2.5.	Erholungswesen, Tourismus und Sport
2.5.1.	Erholungswesen und Tourismus
2.5.2.	Sport
II.	Entwicklungskonzeption
THE REAL PROPERTY.	Q

Gesellschaftliche Zielstellung

3.

- 4. Rahmenplan der Landschaftspflege
- 4.1. Zielsetzung des Landschaftspflegeplanes
- 4.2. Hauptfunktionen des Landschaftsschutzgebietes
- 4.3. Allgemeine Richtlinien der Landschaftspflege
- 4.4. Spezielle Richtlinien der Landschaftspflege
- 4.4.1. Erhaltung und Pflege der Naturschutzobiekte
- 4.4.2. Erhaltung und Pflege der kulturhistorischen Besonderheiten
- 4.4.3. Nutzung und Schutz der Flächen
- 4.4.3.1. Landwirtschaft
- 4.4.3.2. Weinbau und Gartenbau
- 4.4.3.3. Forstwirtschaft
- 4.4.3.4. Industrie
- 4.4.4. Nutzung und Schutz der Gewässer
- 4.4.5. Entwicklung der Siedlung und Bebauung
- 4.4.6. Entwicklung des Verkehrswesens und der Infrastruktur
- 4.4.7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
- 4.4.8. Erholungsnutzung und Tourismus
- 4.5. Richtlinien der Landschaftspflege für Teilgebiete
- 4.5.1. Elbhänge Dresden-Pillnitz
- 4.5.2. Schloß und Schloßpark Pillnitz
- 4.5.3. Schönfelder Hochland
- 4.5.4. Wesenitz mit angrenzenden Waldgebieten
- 4.6. Parkanlagen im Landschaftsschutzgebiet
- 4.6.1. Rhododendronpark Wachwitz
- 4.6.2. Parkanlage Wachwitz
- 4.6.3. Park Gönnsdorf
- 4.6.4. Park Rockau-Helfenberg
- 4.6.5. Park Dittersbach

Anlagen

- Anlage 1: Gemeinden, Ortsteile und Stadtteile in und um das Landachaftsschutzgebiet
- Anlage 2: Erläuterungen zu Pflanzen und Pflanzengesellschaften
- Anlage 3: Erläuterungen zu den Naturschutzobjekten und Bodendenkmalen
- Anlage 4: Denkmalliste
- Anlage 5: Wanderwege und gastronomische Einrichtungen

I. Analyse des Gebietes

1. Allgemeine Angaben

Am 04. 07. 1974 wurden durch Beschluß des Bezirkstages Nr. 92-14/74 die Elbhänge und das Schönfelder Hochland zum Landschaftsschutzgebiet (im folgenden LSG) erklärt.

Das LSG umfaßt die rechtselbischen Hänge und Seitentäler der Elbe zwischen Dresden-Loschwitz und Pirna-Hinterjessen, die Elbwiesen zwischen der Fähre Dresden-Niederpoyritz und Schloß Pillnitz sowie die Hochflächen westlich von Cunnersdorf, südlich von Schönfeld und Schullwitz und südwestlich von Eschdorf, das Triebenberggebiet, die Schöne Höhe bei Dittersbach und das Wesenitztal bei Dittersbach-Dürrröhrsdorf.

Das LSG schließt die Naturschutzgebiete "Borsberghänge" und "Wesenitzhang bei Zatzschke" sowie Schloß und Schloßpark Pillnitz ein.

Die Größe des geschützten Territoriums beträgt 3.540 ha. Davon entfallen auf

die	Kreise	Dresden	1.076	ha	
		Pirna	840	ha	
		Sebnitz	645	ha	und
den	Stadtbezirk	Dreaden-Ost	979	ha	

Anlage 1 enthält die Aufstellung aller im LSG liegenden bzw. angrenzenden Gemeinden, Ortsteile und Stadtteile.

Das Gebiet grenzt unmittelbar an den Nordost- und Ost-Rand der Bezirksstadt Dresden und im Wesenitztal direkt an das LSG "Sächsische Schweiz". Es bildet somit ein landschaftlich reizvolles und abwechslungsreiches Bindeglied zwischen den LSG "Sächsische Schweiz" und "Dresdner Heide".

Seine Hauptbedeutung liegt in der sinnvollen und optimalen Verflechtung von Landwirtschaft und Naherholung infolge stadtnaher Lage und relativ guter Erreichbarkeit mit städtischen Verkehrsmitteln, insbesondere aus dem Stadtbezirk Dresden-Ost.

Mit diesem Landschaftspflegeplan vird der bisher gültige Landschaftspflegeplan von 1978, beschluß des Rates des Kreises Dresden Nr. 210-20/78 vom 24. 08. 1978, außer Kraft gesetzt.

2. Kurzcharakteristik

2.1. Natürliche Bedingungen

2.1.1. Naturräumliche Gliederung

Die südliche Hälfte des LSG liegt in der Landschaft Dresdner Elbtalweitung bzw. Dresdner Elbhügelland, die sich im Elbtal von Pirna bis Meißen erstreckt, während die nördliche Hälfte des Gebietes der Lausitzer Platte zugeordnet wird (nach J. H. Schultze 1955).

Das LSG umfaßt sehr verschiedenartige Naturräume:

- die Elbhänge Dresden-Pillnitz mit den Wachwitz-Pillnitzer Elbhängen und dem Bühlau-Malschendorfer Plateaurand;
- Teile der Elbaue, insbesondere Schloß und Schloßpark Pillnitz;
- 3. das Schönfelder Hochland sowie
- 4. das Wesenitztal mit den angrenzenden Waldgebieten, wie die Lohmener Ebenheit und das Porschendorfer Becken.

2.1.2. Geologie, Geomorphologie und Böden

Das Hochland selbst zeichnet sich durch eine geringe Reliefenergie aus. Es ist ein flachwelliges, im einzelnen sehr unruhig gestaltetes Gebiet mit häufigen Durchragungen des Untergrundes und einer mittleren Höhe von 200 – 300 m über NN. Die Elbhänge, als scharf begrenzter Abfall der Lausitzer Platte, weisen demgegenüber eine hohe Reliefenergie auf.

Ebenfalls charakteristisch für das LSG sind die Einschnitte der Elbhänge (Kerbtäler), wie z. B. der Helfenberger Grund, der Keppgrund und die Kuksche. Das Flußbett der Wesenitz am Ostrand des Gebietes weist z. T. starke Mäander auf.

Der relative Höhenunterschied zwischen Elbtalsohle und Hangkrone schwankt zwischen 120 m am Stadtrand Dresdens und 240 m im Borsberggebiet. Markante Erhebungen sind der Triebenberg (383 m), der Borsberg (355 m) und die Schöne Höhe (328 m) bei Dittersbach.

Die Lausitzer Störung besteht aus Zweiglimmergranodiorit (Lausitzer Granit), der im Erdaltertum (Rotliegendes) aus Grauwacken und Tonschiefern unter Einwirkung von granitischen Schmelzen gebildet wurde. Die sogenannte Lausitzer Überschiebung entstand am Ende der Kreidezeit, als sich die Granodiorite über die Ablagerungen der Kreide schoben. Zeugen dieser Vorgänge sind Rutsch- und Trümmerflächen im Gebiet der Elbhänge. Ende des Quartärs lebte die Lausitzer Störung wieder aus und es hob sich das Boreberggebiet heraus, während die Elbaue einsank.

Im Elbtal finden wir am Hangfuß eine 30 - 50 m hohe pleistozäne Sandterrasse. Die Elbaue selbst unterteils sich in zwei Auen - eine höhere und eine 2 - 5 m tiefere Aue. Die höhergelegene Elbaue ist in der Weichselkaltzeit gebildet worden und mit braunem sandigem Tallehm ausgelegt. Die tiefere Elbaue ist jünger. Sie entstand im Holozän, liegt im Bett der Elba und besteht aus Aulehm auf Kiessanden und Schottern. Der geomorphologische Formentyp ist eine diluvial überschüttete Rumpffläche. Vorherrschende Bodenarten eind lehmige und lößähnliche Sandböden und Lößlehmböden. An Bodentypen findet man in der Elbniederung die o.g. mineralischen Naßböden, während die Hänge und das Oberland reich eind an rostfarbenen und braunen Walderden.

Nach Klimaausbildung und Bodenform-Mosaikbereich unterteilen wir das LSG in vier Bereiche

- das Großröhrsdorfer Staublehm-Mosaikbereich der 1. Radeberger und 2. Dresdner Klimaausbildung und
- das Mosaikbereich Dresdner Heide der 3. Radeberger und 4. Dresdner Klimaausbildung.

In diesen Bodenform-Mosaikbereichen finden wir ca. 10 verschiedene Braunerden auf Granit-, Sand-, Sandlöß- und Staublehm-Basis.

2.1.3. Klima

Das Gebiet gehört überwiegend zu den unteren Lagen des Bergund Hügellandes mit mäßig trockenem schwach kontinental beeinflußtem Klima in der Radeberger Klimaausbildung; der untere Teil der Elbhänge zwischen Loschwitz und Oberpoyritz zu den unteren Lagen des Hügellandes mit trockenem Klima in der Dresdner Klimaausbildung.

Die klimatischen Bedingungen weichen auf den Hochflächen von denen des Elbtales ab. Im Vergleich zum Elbtal ist es auf dem Hochland geringfügig kälter und feuchter. Die Niederschlagemengen steigen von West nach Ost an. Im Gebiet gibt es sommerliche Starkregen, im Winter Kaltluftansammlungen und in den Becken Spätfrostgefährdungen.

	Elbtalweitung (Elbhänge, Elb- wiesen)	Lausitzer Platte (Schönfelder Hochland)
Temperatur		
Jahresmittel Juli, Mittel Jan., Mittel -	8,5 bis 9,0 °C 15,0 bis 18,5 °C 0,5 bis 0,5 °C	7,0 bis 8,5 °C 17,0 bis 18,0 °C - 2,0 bis - 1,0 °C
Niederschlag		
Jahressumme Summe April,	630 bis 700 mm	700 bis 750 mm
Mai; Juni Summe Juni,	180 bis 200 mm	170 bis 210 mm
Juli, August (nach J. H. Schult	230 bis 250 mm ze 1955)	220 bis 280 mm

Aufgrund dieser Unterschiede beginnen auf der Hochfläche Vegetationsphasen und Feldarbeiten durchechnittlich vier Tage später als im Elbtal.

In der Vegetationsperiode setzt eine Schicht aus Nebel, Dunst und Abluft die Intensität der Sonneneinstrahlung im Elbtal gegenüber dem Hochland bedeutend herab.

2.1.4. Hydrologie, Gewässer

Stehende Gewässer sind im gesamten Gebiet selten; Sölle und Weiher wurden im Zuge der landwirtschaftlichen Entwicklung weitestgehend beseitigt.

Die Fließgewässer des Gebietes münden zum großen Teil in die Elbe. Dazu gehören

- der Neurochwitzer Grundbach im Bühlauer Grund
- der Wachwitzbach im Wachwitzgrund
- der Halfenberger Bach im Helfenberger Grund
- der Keppbach im Keppgrund, der aus dem Nixenbach, dem Cunnersdorfer-Schönfelder Grenzbach und dem Schönfelder Dorfbach gespeist wird, und
- der Friedrichsgrundbach, der als Zuflüsse den Reitzendorfer Grenzbach und den Borsbergbach besitzt.

Die von den Hängen des Triebenberges kommenden Bäche --Schullwitzbach, Eschdorf-Zaschendorfer Grenzbach, Bonnewitzer Dorfbach und Armenbach - fließen unter Zulauf des Rossendorfer Wassers der Wesenitz zu, die ihrerseits den Liebethaler Grund durchfließt und in die Elbe mündet.

Die Wasserscheide zwischen Wesenitz und Elbe verläuft direkt über den Borsberg-Triebenrücken und die Wasserscheide zwischen Wesenitz und Prießnitz über das Schönfelder Hochplateau.

In heißen Sommermonaten kann es zum Austrocknen des Neurochwitzer Grundbaches, des Wachwitzbaches, des Helfenberger Baches und Friedrichsgrundbaches kommen.

Die allgemeinen mittleren Grundwässer sind wenig ergibige Schuttwässer in weniger als 10 m Tiefe. Im Elbtal existieren nur im Flußschotter ergibige Wasservorkommen und vereinzelt artesisches Wasser in größerer Tiefe. Im Hochland ist ebenfalls nur stellenweise reichlich Grundwasser vorhanden.

Die Abflußspende im Hochland ist mit 7-9 l/s . km 2 zweibis dreimal so groß und die Abflußhöhe mit 200 - 250 mm/a zwei- bis zweieinhalbmal so groß wie im Elbtsl (nach J. M. Schultze 1955).

2.1.5. Pflanzenwelt

Pflanzengeographisch gehört das Gebiet zum Bezirk "Lausitzer Platte und Drasdner Elbhügelland". Es ist gekennzeichnet durch das Auftreten von submontanen und montanen Arten, die nach Norden allmählich ausklingen. Im Bereich submontancolliner Laubwaldgesellschaften treten bereits vorwiegend subkontinentale bzw. sarmatische Elemente auf, während sich die Elbhänge durch eine Anzahl submedilerran-mitteleuropäischer Arten auszeichnen.

Im LSG läßt sich heute noch eine Vielzahl naturnaher Waldgesellschaften nachweisen, die denen der potentiellen natürlichen Waldgesellschaften häufig nahekommen und in Teilen der NSG diesen weitestgehend entsprechen.

Das betrifft besonders die verbreiteten Waldgesellschaften des Gebietes, wie z. B. die submontanen Buchenwäler und Buchen-Traubeneichenwälder sowie die Traubeneichen-Hangwälder und Eichen-Hainbuchen-Hangwälder der Elbhänge. Im Hochland dominieren kiefernreiche Eichen-Birkenwälder. Auf Grünlandstandorten und an Feldreinen treten Kamillen-Gesellschaften, Fuchsschwanzwiesen und an nassen Standorten Pfeifengraswiesen und Sumpfdotterblumen-Naßwiesen auf.

Letztere Gesellschaften sind stark im Rückgang begriffen und vorzugsweise als Objekte des Naturschutzes auszuwählen.

In der Elbaue treten Fuchsschwanzwiesen (Deschampsietum) auf.

Grundsätzlich zeigt sich eine starke Einwanderung stickstoffliebender und trittfester Arten, z. B. Rumex obtusifolius als Ergebnis von starkem Weidegang.

Besonders schön sind die mesophilen Saumgesellschaften der Waldränder und Bäche entwickelt, deren sommerlich bunter Blütenflor durch Bunten Hohlzahn (Galeopsis speciosa), Sumpfstorchschnabel (Geranium palustre), Wolligen Hahnenfus (Ranunculus lanuginosus), Knoblauchsranke (Alliaria petiolata) und Kreuzlabkraut (Cruciata laevipes) u. a. gebildet wird.

Ausführlicher wird in der Anlage 2, Pkt. V, auf die Pflanzengesellschaften und ihre Standortansprüche eingegangen.

2.1.6. Tierwelt

A. .

Die Avifauna des Gebietes umfaßt mehr als 53 Brutvogelarten, derunter solche bemerkenswerten Arten, wie:

Mäusebussard
Wespenbussard
Habicht
Sperber
Hohltaube
Kuckuck
Waldkauz
Grünspecht
Grauspecht
Schwarzspecht
Kleinspecht
Wendehals
Gebirgsstelze
Neuntöter

Heckenbraunelle
Gartengrasmücke
Mönchsgrasmücke
Dorngrasmücke
Fitislaubsänger
Weidenlaubsänger
Waldlaubsänger
Grauschnäpper
Grauschnäpper
Gartenrotechwanz
Schwarzmeise
Bluthänfling
Gelbspötter
Pirol

(c) (b)

Darüber hinaus wurden im Gebiet seltene Gäste und Durchzügler festgestellt:

Waldschnepfe Berglaubsänger Halsbandschnäpper Zwergschnäpper

Die Herpetofauna ist ebenso wie die Ichtyofauna und die Insektenwelt noch ungenügend erforscht. Als geschützte Art kommt im LSG der Feuersalamander vor. Für das Borsberggebiet ist in der Vergangenheit der Springfrosch aufgeführt. Im Keppbach leben Bachkrebse. An Fischen wird das Gebiet auf Grund des starken Gefälles der Bäche sicher arm sein. 91 Spinnenarten konnten im LSG nachgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beobachtungen wird deutlich, daß durch anthropogenen Einfluß viele Arten, besonders Insekten und konkurrenzschwache Wirbeltiere, stark im Rückgang begriffen sind.

An jagdbaren Standwild leben im LSG Rehwild (Frühjahreszählung 1987: 152 Stück), Feldhase, Dachs, Fuchs (stärkste Population auf dem Territorium des Kreises Dresden) und Steinmerder. Zu den jagdbaren Arten des Federwildes gehöhren Rebhuhn, Fasan, Stockente, Habicht und Mäusebussard. Aufgrund des geringen Waldbestandes im Hochland ist das Schwarzwild hier nur Wechselwild. Auf den Territorien der Kreise Sebnitz und Pirna ist darüber hinaus auch Rotwild als Wechselwild anzutreffen. 1986 wurde im Granzbereich des LSG der erste Marderhund im Kreis Dresden zur Strecke gebracht.

2.2. Naturschutzobjekte

2.2.1. Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

NSG: Wesenitzhang bei Zatzschke (Krs. Pirna) Borsberghänge (Krs. Dresden-Land, SB Dresden-Ost)

FND: Rhododendronpark Wachwitz, Pillnitzer Landstr. 77 (SB Dresden-Ost)
Nixenteich Schullwitz (Krs. Dresden)

Geolog. Denkmale: Borsberg (Krs. Dresden)

Desweiteren sind ausgewählte Gehölze geschützt, wie z.B. im Naturdenkmal "Altkiefern bei Dittersbach" (Krs. Sebnitz).

Eine Erläuterung der Naturschutzobjekte und der im LSG eingeschlossenen Bodendenkmale erfolgt in der Anlage 3.

2.2.2. Geschützte Pflanzen und Tiere

Im LSG kommen folgende geschützte Pflanzen und Tiere vor (in der Klammer steht die Kategorie der Artenschutzbestimmung vom 01. 10. 1984):

Pflanzen: Breitblättr. Knabenkraut (Dactylorhiza majalis) (b)
Waldgeißbart (Aruncus sylvestris) (d)
Großblütiger Fingerhut (Digitalis grandiflora) (d)

Tiere: Feuersalamander (Salamandra Salamandra)
Springfrosch (Rana clalmatina)
Sperber (Accipiter nisus)

Darüber hinaus stehen eine ganze Reihe weiterer Tier- und Pflanzenarten als "geschützte, kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten" unter Schutz (Kategorie d der Artenschutzbestimmung).

2.3. Besiedlung und Wirtschaft

2.3.1. Historische Entwicklung

Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung zwischen Loschwitz und Oberpoyritz entlang der Elbhänge und auf dem Hochland wurde begünstigt durch relativ leicht zu bearbeitende Böden und schwachen Bewuchs, besonders zwischen Fluß und Hang. Sicher ist, daß die Dörfer im Bereich der überschwemmungsfreien Elbterrassen älter sind, als die meisten, aus dem 13. – 15. Jh. vorhandenen urkundlichen Erwähnungen (z. B. Wachwitz 1349/50, Niederpoyritz 1414, Hosterwitz 1406, Oberpoyritz 1378, Weißig 1235). So ist z. B. der Weinbau in dieser Gegend seit über 1000 Jahren bezeugt.

In der Ur- und Frühgeschichte wurden die Hanglagen besonders für den Bau von befestigten Anlagen und später als herrschaftliches Jagdgebiet genutzt.

Die slawische Besiedlung ist noch heute aus Orts- und Flurnamen ersichtlich (z. B. Wachwiez = Wachwitz, Hosternbricz = Hosterwitz, Belenewitz = Pillnitz, Wisoch = Weißig).

Die räumlich beengten Verhältnisse zwischen Talhang und Überschwemmungsaue hatten zur Folge, daß die Siedlungen als enge Platz- bzw. Gassen- und kurze Straßendörfer errichtet wurden. Es bildeten sich kleine Parzellen, auf denen die Einwohner vorwiegend Wein anbauten. Weiterhin wurden Mühlen (Hosterwitz, Pillnitz, Seitentäler), Schiffahrt und Fischfang, zeitweise auch Tabakanbau und Seidenmanufaktur betrieben.

Im Hochland bildeten sich Waldhufen- (z. B. Schullwitz) und Zeilendörfer (z. B. Cunnersdorf) heraus. Die ebener gelegenen Flächen boten sich zur landwirtschaftlichen Nutzung an. Durch eigene Expansion und Expansion der Stadt Dresden wurde in den stadtnahen Gemeinden der Hochfläche und im gesamten Elbtal der ursprüngliche Dorfkern weitestgehend verwischt.

Nach Vernichtung der Weinkulturen durch die Reblaus und bedingt durch die Lage zur Stadt entwickelten sich einige Orte, wie Loschwitz, Wachwitz, Pillnitz, im 19./20. Jh. immer stärker zu Villenvororten. Durch Zuzug von Beamten, Intelligenz und Künstlern aus dem nahen Dresden veränderte sich die sozialökonomische Struktur. Zwischen 1920 und 1950 wurden diese Orte des LSG zur Stadt Dresden eingemeindet. Bis zur Gegenwart blieb uns viel wertvolle Bausubstanz und Architektur erhalten.

Auch heute werden die Elbhänge in zunehmendem Umfang für den Weinbau genutzt. In den Gebieten Hosterwitz, Pillnitz, Oberpoyritz, Söbrigen, Graupa und z. T. an den Borsberghängen werden Obstgehölze kultiviert.

2.3.2. Kulturhistorische Objekte und Parke

Im LSG wirkten in den vergangenen Jahrhunderten viele führende Persönlichkeiten der Kunst und Kultur. U. a. sind z. B. Ludwig Adrian Richter, Wilhelm von Kügelgen, Johann Gottlob von Quandt, Carl Maria von Weber, Richard Wagner und August Kotzsch hervorzuheben.

Herzstück der architektonischen Besonderheiten ist das Pillnitzer Schloßensemble aus der Zeit des Barock. Zwischen 1722 und 1724 wurden hier im "indianischen" Stil fernöstlicher Kunst das Wasser- und Bergpalais errichtet, die das Bild des Kulturensembles von internationaler Bedeutung maßgeblich prägen. Architekt beider Bauten war Matthäus Daniel Pöppelmann (1662 – 1736).

Weitere Schloßenlagen mit Parke aus verschiedenen Stilepochen finden wir in Wachwitz, Schönfeld, Dittersbach, Rockau-Helfenberg und Gönnsdorf. Auf die Besonderheiten und Bedeutung des Pillnitzer Schloßensembles und der anderen Parks wird in den Punkten 4.5.2. und 4.6. näher eingegangen.

Im LSG wurden knapp 100 Kulturdenkmale - Wohnstätten, Prunkbauten, technische Denkmale, Kirchen, Wirkungsstätten von Persönlichkeiten, historische Dorfkerne, Denksteine - unter Schutz gestellt (siehe Anlage 4).

Als Besonderheit fällt die große Anzahl von Talmühlen in den teilweise stark geneigten Seitentälern der Elbe auf (Kepp-, Bock-, Meix-, Loch-, Elbersdorfer-, Daubemühle usw.).

2.3.3. Bebauung und Siedlungsstruktur

Bedingt durch die geographische Lage des Elbtales gab es in der Vergangenheit in diesem Teil keine ausgesprochenen Bauernwirtschaften, daher ist nur in Einzelfällen die Bauform des Zwei-, Drei- oder Vierseitenhofes erkennbar (z. B. Oberpoyritz) bzw. erhalten geblieben.

Dagegen sind noch eine Reihe typischer Weinberganlagen erhalten geblieben (z. B. Pillnitzer Landstr. 9, Weinberganlage Pillnitz). Als gut erhaltener Fachwerkbau ist das Gebäude Wachwitz, Am Steinberg 16, zu nennen, an dem auch Umgebindereste vorhanden sind.

Insgesamt ist im Elbtal keine Bauform als überwiegend zu bezeichnen. Der Bogen reicht vom einfachen Häusleranwesen im
Fachwerkbau über die ehemaligen Villen der reichen Patrizier
und des Adels bis zu Schloßanlagen. Besonders an den Villen
und Schlössern sind Elemente des Barocks, des Klassizismus,
des Biedermeier und des Jugendstils sichtbar.

Die im wesentlichen erhaltene Beusubstanz der Elbhänge ist nun z. T. stark reparaturbedürftig. Ergänzt wurde sie seit 1945 durch einzelne Eigenheime, während Standorte des industriellen Wohnungsbaues hier nicht vorhanden sind.

Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre begann im Bereich der Elbhänge und teilweise auch im Bereich der Elbuferzone eine intensive Bautätigkeit zur Schaffung von Wochenendhäusern. Bungalows und Gartenlauben, die sich immer
höher an die Hänge bis in die vorhandene Bewaldung hineinzieht und dadurch eine Zersiedlung und Veränderung der Landschaft zur Folge hat.

Die Gemeinden der Hochfläche sind aufgrund der frühzeitig einsetzenden Landwirtschaft durch ausgeprägte Bebauung mit typischen Bauernhöfen gekennzeichnet.

Die Dorfkerne sind auch heute noch Kultur- und Einkaufszentren der Gemeinden.

Die noch verkehrsgünstig zu den Städten Dresden und Pirna gelegenen Dörfer zeichnen sich durch Mischbebauung von Bauernhöfen, Siedlungshäusern und kleineren Produktionsanlagen aus, wobei die neueren landwirtschaftlichen Produktionsanlagen bereits örtlich konzentriert sind. Durch Überhandnahme von Wochenend- und Wohnbebauung wurde mit der Zeit die ursprüngliche Dorfform weitestgehend verwischt. Als ein Beispiel eines Rundplatzdorfes gilt der Ortsteil Bonnewitz der Gemeinde Graupa.

2.3.4. Verkehrstechnische Erschließung und Infrastruktur, Ortliche Versorgungswirtschaft

Das LSG ist im Elbtal und im Wesenitztal (SO- und O-Grenze) verkehrstechnisch gut erschlossen. Auf dem Hochland existiert ein Netz von Straßen zwischen den Gemeinden.

Vom Stadtzentrum aus ist das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln in ca. 30 min zu erreichen.

Im Gebiet fehlen jegliche Straßenbahn- und Gleisanlagen der DR. Nur im Wesenitztel wird das LSG von einer Eisenbahnstrecke (Pirns - Dittersbach - Dürrröhrsdorf - Arnedorf) tangiert. Die städtische Straßenbahnlinie 4 (Radebeul - Pillnitz) wurde im Abschnitt Schillerplatz - Pillnitz durch KOM-Linien ersetzt. Weitere KOM-Linien verlaufen zwischen Loschwitz und Fernsehturm (Wachwitz) sowie Loschwitz und Rochwitz (außerhalb des LSG).

Im Schönfelder Hochland existierte bis 1951 eine Eisenbahnstrecke der Schmalspurweite Weißig – Cunneradorf – Schönfeld – Schullwitz – Eschdorf – Wünschendorf – Porschendorf. Diese Trasse ist stellenweise noch sichtbar und die Bahnhofsanlagen teilweise noch erhalten.

Verkehrsanlagen von überregionaler Bedeutung bestehen im LSG nicht.

Schiffsenlegestellen der Weißen Flotte befinden sich in Söbrigen, Pillnitz und Wachwitz. Personenfähren verkehren zwischen Niederpoyritz und Laubegast sowie zwischen Wachwitz und Tolkewitz. Eine Autofähre verbindet Pillnitz mit Kleinzschachwitz.

In den Hanglagen sind zahlreiche Nebenstraßen vorhanden. Aus dem Elbtal gelangt man ins Hochland über die Grundstraße in Loschwitz, über die Staffelsteinstraße und die Wünschendorfer Straße sowie über den Helfenberger Grund. Weitere Verkehrs-verbindungstrassen bestehen am Rand der Dresdner Heide und im Wesenitztal.

Bemerkenswert sind noch die beiden technischen Denkmäler Standseilbahn und Schwebebahn, die am Körnerplatz in Loschwitz (außerhalb des LSG) beginnen.

Der Anschluß an die zentrale Trinkwasserversorgung existiert bis auf die Gemeinden Borsberg und Schönfeld, OT Zaschendorf und Reitzendorf, in allen Gemeinden des Hochlandes. Ein zentrales Abwassernetz ist nicht vorhanden. Im Elbtal sind ebenfalls alle Gemeinden und Stadtteile an das Trinkwassernetz angeschlossen. Auch hier ist bis auf den Stadtteil Loschwitz keine zentrale Abwasserabführung vorhanden.

Obwohl im Dresdner Stadtgebiet und in der Mehrzahl der Gemeinden die Entsorgung von Siedlungsmüll zentral über Stadtwirtschaftsbetriebe erfolgt, treten örtliche Probleme auf, beispielsweise durch nicht turnusmäßige Beräumung oder fehlende Sperrmüllberäumung.

Innerhalb des LSG sind noch immer wilde Müllkippen anzutreffen. Genehmigte Mülldeponien, die planmäßig betrieben warden, befinden sich in Eschdorf, Malschendorf, Schönfeld, OT Reitzendorf.

2.4. Flächennutzung

2.4.1. Landwirtschaft

Der Hauptanteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt im Schönfelder Hochland (ca. 900 ha). Das Verhältnis von Acker zu Grünland beträgt 1: 0,6. Außerhalb der Ortslage wird auf allen mehr oder weniger ebenen Flächen großflächiger Ackerbau betrieben. Bei einer Hangneigung von mehr als 30 % erfolgt die Nutzung als Weide- oder Grünland. Der Anteil an stark geneigten und erosionsgefährdeten Flächen ist verhältnismäßig groß.

Auf vielen Grünlandflächen stocken Bestände privater, z. T. überalterter Obstbäume.

Ein Dauerweidekomplex von 25 ha existiert im Triebenberggebiet.

Bewirtschafter der LN im LSG sind:

- LPG (P) Großerkmannsdorf
- LPG (T) Schönfelder Hochland
- LPG (P) "50. Jahrestag" Pirna-Copitz

2.4.2. Weinbau und Gartenbau

Der Weinbau und Gartenbau konzentrieren sich im LSG auf die Weinhänge, das Borsberggebiet, die Pillnitzer Elbaue und die Gebiete um Graupa und Elbersdorf.

Im Borsbergbereich und in der Pillnitzer Elbaue dominiert der Obstbau (367 ha). Weitere Schwerpunktflächen sind die Weinberghänge Pillnitz – Oberpoyritz und der wieder beginnende Wachwitzer Weinbau.

Bewirtschafter dieser Flächen sind:

VEG Saatzucht Zierpflanzen Erfurt, Saatzuchtstation GPG "Am Weinberg" Pillnitz GPG "Floradress" GPG "Am Borsberg" Graupa Institut für Obstforschung Pillnitz VEB Gärtnerei Wachwitz Gartenbaubetrieb Wolf Gartenbaubetrieb Siering Gartenbaubetrieb Bartky

2.4.3. Forstwirtschaft

Die bewirtschaftete Holzbodenfläche umfaßt insgesamt 413,34 ha. Davon werden vom

STFB Dresden, Forstrevier Rossendorf	170,73	ha
STFB Königstein, Forstreviere Graupa und		
Dittersbach	141,55	ha
VEB (st) Grünanlagen Dresden, Stadtwald-		
revier	101.06	ha

bewirtschaftet.

Die Fläche der Forstreviere Graupa und Dittersbach erstreckt sich zusammenhängend vom Tiefen Grund (Kreisgrenze) bis zum Hausberg in Pillnitz. Die Fläche des Forstrevieres Rossendorf ist zergliedert und unterbrochen durch das Stadtwaldrevier. Weitere Flächen dieses Forstrevieres schließen sich an das Forstrevier Graupa in der Flur Zaschendorf, Borsberg, Reitzendorf und Malschendorf an. Dabei liegen 6,13 ha in der offenen Landschaft (Feldgehölze). Weiter gehören zum Forstrevier Rossendorf der Keppgrund, der Helfenberger und der Rockauer Grund und schließlich umfaßt as Teile des Wachwitzgrundes und des Elbhanges zwischen Wachwitz und Pappritz. Die dazwischen liegenden Flächen gehören zum Stadtwaldrevier. Von der Holzbodenfläche des Stadtwaldrevieres sind 7,13 ha Teile von eingefriedeten Grundstücken und Parkanlagen.

Der Wand hat im LSG landeskulturelle Aufgaben, Aufgaben der Naherholung und der Holzproduktion zu erfüllen. Das Laubholz, (71 %) überwiegt, gegenüber dem Nadelholz (29 %). Beim Bestandsaufbau überwiegen Mischbestände (75 %) gegenüber den Reinbeständen (25 %). Die Hauptbaumarten sind Eiche (29 %) und Buche (21 %). Als weitere Baumarten kommen Kiefer (17 %). Fichte (11 %), Hainbuche (6 %), Ahorn (5 %), Birke (4 %), Linde und Esche (je 2 %) sowie Lärche, Roteiche und Robine (je 1 %) vor.

Die Elbhänge und die tiefeingeschnittenen Täler haben durch ihr Relief und demzufolge durch die geringen Nutzungsmöglichkeiten einen hohen Anteil an älteren Beständen. Ein Viertel der Waldflächen sind ungleichaltrige Bestände.

Entaprechend ihrer Funktion wurden die Forstflächen in folgende Bewirtschaftungsgruppen eingestuft:

I.1.	Erosionsgefährdete Steil- und Geröll-		
	hänge	185,52	ha
II.1.	Wissenschaftliche Versuchsflächen	3,94	ha
11.4.	Erosionsgefährdete Hanglagen	80,52	ha
	Schutzgebiete für Trinkwasseranlagen	13,72	ha
	Waldbestockte Naturschutzgebiete	94,57	ha
	Grünzonen und Naherholungsgebiete der	(15)	
	größeren Städte und Industriezentren	413,34	ha

2.4.4. Industrie

Größere Industriebetriebe befinden sich nicht im LSG. Lediglich der Rationalisierungsmittelbau des VEB (K) Bau in Schönfeld sowie je ein Betriebsteil des VEB Pentacon Dresden und des VEB Wittol Wittenberg im Helfenberger Grund haben ihren Standort im Gebiet. An der Ostperipherie grenzen die Industriestandorte Porschendorf im Kreis Sebnitz und in Pirna-Zatzschke ein Betriebsteil des VEB Getreidekombinates Dresden an.

Einige Anlagen der industriellen Tierproduktion haben ebenfalls im Gebiet ihren Standort, wie die LPG (T) Schönfelder Hochland mit Schweinsmästereien in Schönfeld und Rockau-Eichbusch und dem Rinderstall in Helfenberg.

Eingebettet in den Ortslagen des Talbereiches befinden sich einige gesellschaftliche Einrichtungen von überregionaler Bedeutung sowie das Wasserwerk Hosterwitz im LSG.

2.4.5. Nutzungsbeschränkungen und Störfaktoren

Im Gebiet befinden sich folgende Schutzgebiete mit besonderen Festlegungen zur Nutzung:

Trinkwasserschutzgebiete:

Zone I - III im Raum Oberpoyritz/Graups

Zone I - III im Gebiet des Wasserwerkes Hosterwitz

Zone I - II Malschendorf, OT Krieschendorf

Zone I - II Schönfeld, nördlich Schirrberg

Zone I - II Wünschendorf

Zone I - II Liebethal

Unwettergefährdete Gebiete:

Helfenberger Grund	(28 ha)
Keppgrund	(18 ha)
Kuksche	(32 ha)
Triebenberggebiet	(20 ha)

Diese Gebiete zeichnen sich durch hohe Reliefenergie, ausgeprägte Hängigkeit, erosionsgefährdetes Substrat, hohe Niederschlagsintensität und -häufigkeit sowie kurzzeitige, heftige Wasserführung aus. Das Triebenberggebiet wurde durch die notwendige Beseitigung von Gebüschstreifen in der Wasserführung noch unberechenbarer. Im Helfenberger Grund sind bereits großflächige Ausspülungen der Hänge infolge fehlender Wasserrückhaltung im Oberland sichtbar.

Das LSG liegt außerhalb der Einflußbereiche störender Industrie, von Lärmzonen und luftverunreinigenden Verkehrsanlagen. Störfaktoren sind die im Gebiet befindlichen wilden Mülldeponien, landwirtschaftliche Großanlagen (Geruch, Grundwasserbelastung, z. T. Lärm) sowie die fehlende zentrale Abwasserbehandlung.

2.5. Erholungswesen, Tourismus und Sport

2.5.1. Erholungswesen und Tourismus -

Das Gebiet zeichnet sich durch unterschiedliche Frequentierung durch Erholungssuchende aus. Während die Elbhänge, Schloß Pillnitz und das Wesenitztal vorrengig die Funktion der Naherholung aufweisen, ordnet sich diese im Hochland weitestgehend den landwirtschaftlichen Erfordernissen unter.

In den Gemeinder des Hochlandes gibt es überall Wochenendbebeuungen. Debei weist die Gemeinde Pappritz mit 195 Wochenendhäusern dreimal soviel auf, wie die anderen fünf Gemeinden des Hochlandes zusammen.

In den Gemeinden Borsberg, Schönfeld, Pappritz und Dittersbach bestehen darüber hinaus Möglichkeiten zur Urlaubs- und Kinderferienerholung.

Im Elbtal sind das Schloß Pillnitz mit seinen Parkanlagen sowie z. T. die Elbwiesen Naherholungsschwerpunkte.

Das Wanderwegenetz des Hochlandes besteht aus acht eigenständigen Wanderrouten und bindet in Bühlau, Weißig und Ulleredorf en die Dresdner Heide an. Die Elbhänge weisen hangparallele und hangauf- bzw. hangabwärts verlaufende Wanderwege auf. Der bekannteste Wanderweg in diesem Gebiet dürfte der sogenannte "Königs-" oder "Elbhangweg" sein. Er verbindet die Schlösser Pillnitz und Moritzburg und ist aufgrund von Verbauung nur noch in Teilabschnitten erhalten. Das Wanderwegenetz des LSG ist nur z. T. ausgelastet und besitzt besonders im Hochland weitere Kapazitäten.

Die gastronomische Erschließung im LSG ist quanitativ gut, in der Qualität der Versorgung bestehen noch Reserven. Insgesamt existieren im Gebiet 23 Gaststätten. Davon entfallen auf den Stadtbezirk Dresden-Ost 11, auf den Kreis Dresden 6 und auf die Kreise Pirns und Sebnitz 6 gastronomische Einrichtungen.

Erwähnenswert sind noch traditionelle Volksfeste, wie der Dittersbacher Jahrmarkt und die gemeinsamen Betriebsfestspiele des AZW Porschendorf und der LPG (P) Dittersbach.

Desweiteren sind die Schloßparkkonzerte im Pillnitzer Schloßpark jährlich Anziehungspunkt für viele Kunstfreunde. Der kulturellen Bildung und Traditionspflege dienen verschiedene Museen im LSG, wie die Carl-Maria-von-Weber-Gedenkstätte, das Schloßmuseum Pillnitz und das Leonardi-Museum.

Die Elbhänge sind naturgemäß reich an Aussichtspunkten, von denen der Dresdner Fernsehturm (252 m hoch) der bedeutendste ist. Weitere Aussichtspunkte sind der Borsberg, der Doberberg (294 m), die "Schöne Aussicht" Oberloschwitz und die Schöne Höhe (328 m) bei Dittersbach.

Außerdem sind die Elbhänge Blickfang für die Erholungssuchenden auf den Fahrgastschiffen der Weißen Flotte.

Erläuterungen zu den Gaststätten und Wanderwegen findet men in Anlage 5.

2.5.2. Sport

Im Gabiet existieren 4 Reitsektionen, 3 organisierte Fußballsektionen und 1 organisierte Hockeysektion.

Sportplätze befinden eich in Schönfeld, Weißig, Oberpoyritz und zwischen Loschwitz und Wachwitz an der Pillnitzer Landstraße. Darüber hinaus gehört eine Turnhalle der 87. Oberschule, Plantagenweg, Dresden, 8054, zu den Sportstätten im LSG.

II. Entwicklungskonzeption

3. Gesellschaftliche Zielstellung

Die Erhaltung und schöpferische Pflege der landschaftlichen Schönheiten und kulturhistorischen Besonderheiten des LSG "Elbhänge Dresden - Pirna und Schönfelder Hochland" sind das Grundanliegen der Schutzerklärung, wobei der Pillnitzer Kulturlandschaft mit Schloß und Schloßpark besondere Bedeutung zukommt.

Mit der Bewahrung der natürlichen und historischen Werte dieses Landschaftsraumes wird es den heutigen und künftigen Geneartionen ermöglicht, in einer reizvollen und külturell anregenden Lendschaft Erholung und Entspannung zu finden, Einblicke in Naturzusammenhänge, Geschichte und Kultur in ihrer Wechselwirkung mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu gewinnen und sich entsprechendes Wissen anzueignen. Es wird damit ein Beitrag zu einem hohen Lebens- und Bildungsniveau der sozialistischen Gesellschaft sowie zu ihrer Bewußtseinsbildung geleistet.

In Verwirklichung dieser Zielstellung ist das LSG zu einem Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege zu entwickeln. Durch effektive Mehrzwecknutzung, als die für die sozialistische Gesellschaft charakteristische Form der Landnutzung, sind die Produktionsaufgaben mit dem Schutz der Landschaft und der Pflege des kulturellen Erbes zu verbinden.

Die im Landschaftspflegeplan formulierten Vorgaben und Zielstellungen müssen bei der Entscheidungsfindung der staatsund wirtschaftsleitenden Organe für dieses Gebiet berücksichtigt werden.

4. Rahmenplan der Landschaftspflege

4.1. Zielstellung des Landschaftspflegeplanes

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen obliegen die Aufgaben der Landschaftspflege, als Teilaufgabe der sozialistischen Landeskultur, allen örtlichen Räten, Eigentümern, Rechtsträgern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Territorium.

Zur Landschaftspflege gehören der Schutz und die Pflege von Landschaften oder Landschaftsteilen zur Bewahrung ihrer landschaftlichen Schönheiten und Eigenarten, zum Erreichen einer nachhaltigen ökologischen Leistungsfähigkeit und hoher Produktivität der Landschaft und optimaler Lebensbedingungen für den Menschen.

Mit Hilfe des Landschaftspflegeplanes sollen negative landschaftsverändernde Eingriffe sowie Schäden im Landschaftshaushalt verhindert bzw. bereits eingetretene Schäden ausgeglichen werden. Landschaftspflege schließt demzufolge Entwicklung und Neugestaltung ein.

Ausgehend von der Analyse ist die künftige Entwicklung im LSG zu konzipieren, langfristig und komplex zu planen und es sind Maßnahmen zur Realisierung der Konzeption festzulegen. Die Erhaltung des Charakters der Landschaft muß das Grundanliegen jeder diesbezüglichen Entscheidung sein.

Für die praktische Verwirklichung, d. h. für die Lösung kurzfristiger und operativer Aufgaben, sind ableitend vom Landschaftspflegeplan spezielle Maßnahmepläne auszuarbeiten.

Unter Kontrolle und Anleitung der zuständigen Staatsorgane und ihrer Beauftragten haben die Betriebe, Genossenschaften und alle anderen Nutzungsberechtigten, Planung und Organisation ihrer Produktionsaufgaben und der sonstigen Aufgaben aus dem Landschaftspflegeplan abzustimmen und dabei eine enge Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln.

4.2. Hauptfunktionen des Landschaftsschutzgebietes

Innerhalb des LSG sind vier Teilbereiche hervorzuheben, denen unterschiedliche Funktionen zugeordnet werden müssen und für die demzufolge spezifische landschaftspflegerische Gesichtspunkte gelten:

1. Elbhänge Dresden-Pillnitz

Die Erhaltung der charakteristischen, vom Elbstrom und seinen Nebenflüssen geprägten Landschaft mit ihren Steil-hängen und tiefen Gründen ist das Hauptenliegen. Die Landschaft bietet günstige Voraussetzungen für die Naherholung und ist in dieser Hinsicht weiter zu entwickeln. Die volkswirtschaftliche Bedeutung resultiert aus den klimatisch vorteilhaften Bedingungen für den Wein- und Gartenbau, wobei diese Nutzung der Bewahrung des Charakters der Landschaft unterzuordnen ist.

2. Schloß und Schloßpark Pillnitz

Als international bedeutsames Bauwerk und Beispiel klassischer Parkgestaltung besitzen Schloß und Schloßpark einen hohen Erlebniswert und stellen einen touristischen Anziehungspunkt dar. Erholung und Bildung sind hier die Hauptfunktionen.

3. Schönfelder Hochland

Teile des Schönfelder Hochlandes sind in das LSG einbezogen. Die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung muß im Sinne der Mehrzwecknutzung nach landschaftspflagerischen Gesichtspunkten erfolgen, um den Charakter der Hochfläche mit ihrer flachwelligen Ausprägung, den einzelnen Kuppen und Tälern zu erhalten.

4. Wesenitztal mit angrenzenden Waldgebieten

Das landschaftlich reizvolle Wesenitztal einschließlich der angrenzenden Weldgebiete ist für die Erholungsnutzung mit vielfältigen Wandermöglichkeiten gut geeignet. Einen Konzentrationspunkt stellt das Naherholungsgabiet "Schöne Höhe" dar. Forstliche Nutzung und Erholungefunktien müssen in Öbereinstimmung gebracht werden.

Aufgrund dieser abwechslungsreichen natürlichen und kulturhistorischen Ausstattung ist das LSG als Naherholungsgebiet für die Bezirksstadt, insbesondere den Stadtbezirk Dresden-Ost, aber auch für das Industriszentrum Pirns/Heidenau geeignet. Bei Ausbau der Erholungsfunktion soll der Charekter sines Naherholungsgebietes gewahrt bleiben. Das LSG ist das rechtselbische Bindeglied zwischen dem LSG "Dresdner Heide" und "Sächsische Schweiz" und kenn diese Konzentrstionspunkte im Hinblick auf die Nah- und Feierabendarholung entlasten.

4.3. Allgemeine Richtlinien der Landschaftspflege

Entsprechend der 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. 05. 1970 (§ 9) müssen sich alle landschaftsverändernden Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Landschaftspflageplanes bewegen und bedürfen in jedem Fall vor der Ausführung, d. h. bereits in der Vorbereitungsphase, der Abstimmung zwischen dem Antragsteller und den zuständigen Fachorganen (Naturschutzorgan, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Erholungewesen) des Rates des Stadtbezirkes Dresden-Ost sowie der Räte der Kreise Dresden-Land, Pirna, Sebnitz.

Zur Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Landschaft als Grundlage für eine effektive und abgestimmte Mehrfachnutzung und zur Sicherung des Erholungswertes eind folgende allgemeine landschaftspflegerische Grundsätze verbindlich:

- Sämtliche Maßnahmen im LSG sind mit dem Hauptenliegen der Bewahrung der Schönheit und Eigenart der Landschaft in Obereinstimmung zu bringen. Entsprechend der von den Hauptfunktionen einzelner Teilbereiche abgeleiteten landschaftspflegerischen Zielstellung sind die Maßnahmen modifiziert festzulegen.
- Bei der planmäßigen Gestaltung von Naherholungsgebieten sind nicht vertretbare Funktionsüberlagerungen schrittweise abzubauen und Verluste an natur- und kulturhistorischer Substanz auszuschließen. Vorhandene Störfaktoren sind ebenfalls abzubauen.
- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Produktion einschließlich Weinbau sowie die Bewirtschaftung der Wälder müssen der gesellschaftlichen Zielstellung für das LSG im vollen Umfang Rechnung tragen. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion eind zu vermeiden. Im gesamten LSG ist keine Nutzungsertenänderung, die den Anteil an Wald oder Grünland reduziert, gestattet.
- Für Bebauungsmeßnahmen aller Art sind die Grundlienie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung des Bezirkes Dresden, der Generalbebauungsplan der Stadt Oresden, der Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 48/86 (zur sozialistischen Flächennutzungspolitik) sowie die Ortsgestaltungskonzeptionen der Gemeinden verbindlich. Eine Bebauung außerhalb geschlossener Ortslegen ist nicht gestattet, bei Bedarf eind Lücken in der Ortsbebauung unter Beachtung der Landschaftsund Bebauungscharakteristik zu schließen.
- Der Bau erforderlicher technischer Versorgungsanlagen ist sehr sorgfältig und nach strengen Maßstäben vorzubereiten. Technische Versorgungsanlagen dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- Der Flurholzanbau ist planmäßig auf der Grundlage von Flurgestaltungskonzeptionen zu erweitern. Diese Konzeptionen sind gemeinsam von den Räten der Gemeinden und den Kooperationsräten zu erarbeiten. Ziel ist dabei die Erhöhung des Erholungswertes des LSG im landeskulturellen und landschaftsgestalterischen Sinne.
- Die Wassergüte der kleinen Säche darf durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Durch schrittweisen Ausbau der Abwasserableitung und -behandlung, insbesondere in ländlichen Gebieten, sind die ökologischen Bedingungen der Fließgewässer zu verbessern.
- Das Wenderwegenetz mit den dazugehörigen Erholungseinrichtungen ist den Erfordernissen des Schutzes der Natur anzupassen. Neuenlagen und Beseitigungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe.

- Grundsätzlich sind Baumfällungen entsprechend der Baumschutzverordnung vom 09. 07. 1981 mit den Naturschutzorganen und den Abteilungen UWE der Räte der Kreise bzw. mit dem Gartenamt der Stadt Dresden abzustimmen. Grundlage dafür ist neben der Baumschutzverordnung auch die Verfahrensordnung des Bezirkes Dresden (Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden 012/82 vom 28. 01. 1982).

4.4. Spezielle Richtlinien der Landschaftspflege

4.4.1. Erhaltung und Pflege der Naturschutzobjekte

- Auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgen alle Aktivitäten entsprechend dem "Landeskulturgesetz" vom 14. 05. 1970, der 1. DVO zum "Landeskulturgesetz" (Naturschutzverordnung - GBL II, Nr. 46, S. 331) vom 14. 05. 1970 und der 1. DB zur Naturschutzverordnung (Artenschutzbestimmung, GBL I, Nr. 31, S. 381) vom 01. 10. 1984.
- Das LSG stellt eine Kategorie der Naturschutzobjekte dar, dessen Pflege und Entwicklung durch diesen Landschafts-pflegeplan geregelt wird. Entwicklung, Gestaltung und Pflege der NSG werden durch Behandlungsrichtlinien geregelt. Auf der Basis des Beschlusses des Rates des Bezirkes Nr. 251/76 vom 15. 12. 1976 ist für jedes NSG eine gebietsspezifische Behandlungsrichtlinie durch den Rat des Bezirkes in Kraft zu setzen.
- Die Flächennaturdenkmale (FND) sind Kleinreservate und werden wie NSG behandelt. Die Behandlungsrichtlinien für die FND sind vom jeweils zuständigen Rat des Kreises zu beschließen. Die FND sind periodisch auf ihre Aktuelität zu überprüfen und Behandlungsrichtlinien entsprechend zu präzisieren. Durch das Kreisnaturschutzorgan ist in Verbindung mit den zuständigen örtlichen Räten die Ausschilderung der geschützten Objekte gemäß der "Anordnung über die Kennzeichnung von Naturschutzobjekten in der DDR" vom O8. 04. 1971 (GBL II, S. 446) zu komplettieren und instendzuhalten.
- Die Kreisnaturschutzorgane haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden zu sichern, daß im LSG leistungsfähige Naturschutzhelferkollektive wirksam werden, die den Naturschutz fördern, in der Öffentlichkeit aufklärend, werbend und beratend wirken und mit der Kontrolle und Betreuung von Naturschutzobjekten beauftragt sind. In allen Gemeinden sind Ortsnaturschutzbeauftragte zu benennen. Durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit sind weitere Bürger für die Naturschutzarbeit und als Naturschutzhelfer zu gewinnen. Im Interesse einer kontinuierlichen Nachwuchsarbeit ist im LSG eine weitere Schülerarbeitsgemeinschaft zu bilden.
- Durch die R\u00e4te der St\u00e4dte und Gemeinden sind weitere Ma\u00e4nahmen zur Pflege und Erhaltung der Naturschutzobjekte zu beschlie\u00e4en und durchzusetzen.
- Die Rechtsträger und Nutzer von Naturschutzobjekten haben für deren Erhaltung und Pflege zu sorgen.

4.4.2. Erhaltung und Pflege der kulturhistorischen Besonderheiten

Die Aufgaben und die Verantwortung der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Denkmalsobjekten ergeben sich aus dem Denkmalspflegegesetz vom 09. 06. 1975 (GBl I, Nr. 26) und der 1. DB zum Denkmalspflegegesetz vom 26. 05. 1976 (GBl I, Nr. 41).

Sie sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Rat, Abt. Kultur, und unter fachwissenschaftlicher Anleitung des Institutes für Denkmalpflege die Objekte in ihrem Bestand und in ihrer Wirkung zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- Maßnahmen, die den Bestand, die Wirkung oder Nutzung von Denkmalobjekten verändern, bauliche Rekonstruktionen aller Art, die Errichtung oder Beseitigung von Mauern und Zäunen und landschaftsgärtnerische Rekonstruktionen bedürfen der Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates, Abt. Kultur, auf der Grundlage der durch das Institut für Denkmalpflege festgelegten bzw. festzulegenden denkmalpflegerischen Zielstellungen. Diese denkmalpflegerischen Zielstellungen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Rechtsträgern zu erarbeiten.
- Durch die zuständigen örtlichen Räte sind im Zusammenwirken mit den Aktivs "Denkmalpflege" und dem Institut für Denkmalpflege gewissenhaft weitere Objekte mit kulturhistorisch territorialer Bedeutung auszuwählen und unter Schutz zu stellen bzw. in die entsprechende Denkmalliste aufzunehmen.
- Für die unter Denkmalsschutz stehenden Objekte einschließlich der Parkanlagen sind durch die zuständigen örtlichen Räte im Zusammenwirken mit dem Institut für Denkmalpflege denkmalpflegerische Zielstellungen zu erarbeiten bzw. zu präzisieren und durchzusetzen.

Diese Aufgabe gilt besonders für die Kulturlandschaft um das Schloß Pillnitz. Grundlage dafür ist die 2. DB zum Denkmalpflegegesetz vom 14. 07. 1978 (GBl I, S. 25).

- Rechtsträger und Nutzer von Parkanlagen sind verpflichtet, diese ihrem Charakter gemäß zu erhalten und zu pflegen.
- Denkmale sind lt. 3. DB zum Denkmalpflegegesetzvom 18. 03. 1980 (GBl I, Nr. 10) einheitlich zu beschildern.

4.4.3. Nutzung und Schutz der Flächen

4.4.3.1. Landwirtschaft

Durch die landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen ist die effektive Nutzung des Bodens durch geeignete Bewirtschaftungsformen bei gleichzeitiger Intensivierung zu gewährleisten.

In der Pflanzenproduktion sind die Hauptproduktionsrichtungen die Futterwirtschaft und Getreideproduktion.

In den Hanglagen ist im Interesse des Wasserhaushaltes, des Wind- und Erosionsschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der derzeitige Wald- und Grünlandanteil in der Landschaft zu erhalten und ggf. zu erhöhen. Bei notwendiger Ackerkultur in erosionsgefährdeten Bereichen ist höhenlinienparallel, in extremen Lagen mit Terrassenbildung, zu pflügen.

In den als unwettergefährdeten Gebieten ausgewiesenen Territorien (gem. Beschluß 105/84 des Rates des Bezirkes Dresden vom 18. 04. 1984) sind die festgelegten Maßnahmen entsprechend der "Anordnung über die effektive Nutzung der Hänge und Täler un unwettergefährdeten Gebieten, Mittelgebirgen und Hügellandschaften" vom 15. 03. 1983 (GBl I, Nr. 16) einzuhalten.

Auf den angrenzenden Flächen ist zum Schutz vor Wassererosion Grünlendnutzung anzuetreben. Darüber hinaus ist Grünlandnutzung im Überflutungsgebiet der Elbe sowie an atehenden Gewässern durchzuführen, um die Nährstoffeliminierung bzw. den Hochwasserschutz zu erhöhen.

Alle Maßnahmen, die Veränderungen in der Landschaft bewirken, sind zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Räten der Kreise, Abt. UWE und Kreisnaturschutzorgan, abzustimmen.

Notwendige Umgestaltungen sind so vorzunehmen, daß sie ein Höchetmaß an landwirtschaftlicher Produktion ermöglichen, gleichzeitig aber die landschaftliche Hermonie bewahren und gebietstypische Besonderheiten erhalten. Zweckentfremdete Nutzung von Grünland und Holzbodenfläche ist verboten.

Das Ausbringen von Gülle, landwirtschaftlichen Abprodukten und Fäkalien, die mengenmäßig über den Rahmen von Düngemaßnahmen hinausgehen und geeignet sind, durch Versickern in das Grund-wasser einzudringen sowie darüber hinaus zu langzeitiger Geruchsbelästigung führen können, ist untersagt.

Die jährlichen Gülleverteilungspläne sind durch die Räte der Kreise zu bestätigen. Bei der Gülleverregnung sind die Festlegungen der TGL 6466/01 bindend.

Ourch Meliorationsmaßnahmen beschädigt bzw. beseitigte flurschützende Gehölze müssen wieder nachgepflanzt werden. Eine geschlossene, zumindest einseitige Bepflanzung aller Vorfluter ist anzustreben.

Die Vorbereitung von Meliorationsmaßnahmen im LSG erfolgt grundsätzlich über eine Flurbegehung mit allen Beteiligten.

Bei der Pflanzung von Flurgehölzen haben nachstehende Standorte den Vorrang:

- . Hauptwirtschaftswege und Straßen
- . Acker- und Grünlandgrenzen offener Vorfluter
- . Flächen, die eine Landwirtschaft nicht ermöglichen
- landwirtschaftliche Einbindung von Anlagen der Landwirtschaft

- . Erhaltung und Erweiterung von markanten Bäumen oder Baumgruppen
- . Einbeziehung und Neubepflenzung devestierter Kuppen
- bei nachgewiesener Notwendigkeit zum Schutz des Bodens vor Erosion

Die Auswahl von Standorten für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen der Tierproduktion regelt sich nach TGL 39656 und 39617. Die Standorte sind einzugrünen.

Die Weidewirtschaft ist durch die LPG (T) so durchzuführen, daß beim Weidebetrieb stehende und fließende Gewässer, insbesondere ihre Böschungen, erhalten bleiben. Alle Oberflächengewässer, Feldgehölze und ihre Ränder sowie Solitärbäume sind auszudrahten bzw. durch andere Maßnahmen zu schützen.

In den LPG (P) sind Beauftragte für Landschafteschutz zu benennen, die enge Verbindung mit den zuständigen Räten der Gemeinden sowie mit den Fachorganen UWE der Räte der Kreise halten.

4.4.3.2. Weinbau und Gartenbau

Auf der Grundlage zentraler Beschlüsse zur Wiederaufrebung von 140 ha innerhalb von 10 Jahren im Elbtalbereich sind die im LSG befindlichen, dafür prädestinierten Flächen auszuwählen.

Durch die örtlichen Räte ist die Entwicklung des Weinbaues im Elbtal zu fördern und zu unterstützen, insbesondere die Fortführung der Wiederaufrebung im Weinbaugebiet Pillnitz durch die Winzersparte "Weinberg Pillnitz" sowie die vorgesehene Wiederaufrebung der Wachwitzer Weinberge durch die Winzergenossenschaft Meißen. Grundlage dafür ist der Beschluß des Rates des Städtbezirkes Dresden-Ost vom 30.06.1986.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 048/86 vom 20. 02. 1986 ist die Errichtung von individuellen Baulichkeiten einschließlich Pergolen am Weinberg nicht gestattet.

Die Errichtung von Gemeinschaftsbauten ist nur mit Zustimmung der zuständigen Staatsorgane und des Institutes für Denkmalspflege möglich.

Alle Maßnahmen, die das Landschaftsbild beeinflussen, sind entsprechend der Aufgabenspezifik mit dem Rat des Bezirkes, Abt. UW, dem Büro des Bezirkearchitekten, dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz, dem Institut für Denkmalspflege, dem Stadtgartenamt Dresden und dem zuetändigen örtlichen Rat abzustimmen.

Bei der Wiederaufrebung der Weinberge sind die traditionell entstandenen bzw. die in der Entwicklungskonzeption vorgesehenen perspektivisch auszubauenden Wanderwege zu berücksichtigen. Der charakteristische, terassenförmige Aufbau der Weinberge ist zu erhalten. Durch die Kleingarten- und Siedlersparten im Bereich sind die landeskulturellen Belange des LSG bei der Gestaltung bzw. Rekonstruktion der Anlagen zu berücksichtigen. Dazu ist das Landeskulturgesetz Grundlage. Zu spezifischen Fragen sind die Abt. UWE der Räte der Kreise bzw. die Abt. EU des Rates des Stadtbezirkes Dresden-Ost zu konsultieren.

Erweiterungen und Neuanlagen von Kleingartenanlagen sind im Elbhangbereich lt. Beschluß 048/86 des Rates des Bezirkes generell untersagt. Im Schönfelder Hochland sind diese Maßnahmen durch den Beschluß des Rates des Kreises Dresden Nr. 342-29/86 vom 20. 11. 1986 geregelt.

Alle weitergehenden Neuanlagen von Kleingartenanlagen im LSG sind durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes genehmigen zu lassen. Erweiterungen bestehender Anlagen bedürfen, soweit sie nicht o. a. Beschluß 342-29/86 betreffen, der Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des jeweiligen Kreises.

Die für einige Teile des LSG typischen Obstanlagen (z. B. Borsberggebiet) sind zu erhalten. Die Rechtsträger und Nutzer dieser Flächen tragen die Verantwortung für ihre Pflege und für Nachpflanzung überalteter Bestände.

Unvermeidliche Fällmaßnahmen sind entsprechend Baumschutzverordnung zu beantragen und durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

4.4.3.3. Forstwirtschaft

Zur Erhaltung der Waldbestände stehen grundsätzlich folgende Forderungen:

- Ein Flächenentzug für Industrie- und Sozialbauten einschließlich Wochenendbebauung ist nicht gestattet.
- Erhaltung der natürlichen Baumartenzusemmensetzung bzw. standortgerechte Baumartenwahl bei Walderneuerungemaßnahmen.
- Die Verbindung der Waldbestände zur offenen Landschaft sollte bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten bleiben. Eine weitere Bebauung bis an die Waldgrenze ist nicht zulässig.
- Vorbildliche Ordnung und Sauberkeit der Wälder, wilde Müll-, Laub- und Gehölzablagerungen sind verboten, strafrechtlich zu ahnden und zu sanieren.
- Einschränkung der Erosion durch Neuaufforstung und Verbauung.

Die Nutzungsmaßnahmen richten sich bei Beachtungen standörtlicher Gegebenheiten nach landeskulturellen und waldbaulichen Forderungen. Dauerwaldartige Bestockungen sind an den Steilund Geröllhängen ein idealer Waldaufbau. Kahlschlagbetrieb ist auf diesen Flächen zu vermeiden. Die schlagweise Hochwaldbewirtschaftung in Form von Schmelkahlschlägen bei einer kleinflächig wechselnden Altersstruktur ist in Wäldern der mehr oder wenigen ebenen Lagen anzuwenden.

Ankommende Naturverjüngung von Buche und Eiche ist zu fördern. Auch an allen anderen Standorten sind, um die Alterspyramide der wichtigsten Leitbaumarten wieder zu füllen, landschaftstypische Gehölze zu erhalten und für Nach- und Neupflanzungen zu sorgen.

An bringungstechnisch günstigen Standorten bzw. in Wäldern der Bewirtschaftungsgruppen I.1, II.4, II.6, II.7 sollten Pflegehiebe und Endnutzungsmaßnahmen als Plenter-, Femeloder Schirmhiebe durchgeführt werden.

Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen haben die landeskulturellen Wirkungen und bioklimatischen Bedingungen nachhaltig zu sichern.

In Naturschutz- und Wassereinzugsgebieten ist der Einsatz von Herbiziden untersagt.

Zur Auflockerung und landeskulturell ästhetischen Gestaltung des Landschaftsbildes sind Überhälter auszuwählen und zu belassen sowie Minderheiten an Waldwegen zu fördern.

4.4.3.4. Industrie

Neue Standorte der Industrie sind im LSG grundsätzlich nicht auszuwählen.

Vorhandene Standorte sind optimal zu nutzen. Dabei sind die vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen schrittweise abzubauen.

Die Errichtung von Anlagen der industriellen Tier- und Pflanzenproduktion regelt sich in Pkt. 4.4.3.1. und die Errichtung von Wohn- und Gesellschaftsbauwerken in Pkt. 4.4.5.

4.4.4. Nutzung und Schutz der Gewässer

Die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer ist eine Hauptaufgabe der Gewässer- und Landschaftspflege. Langfristig gilt es, die Wasserbeschaffenheit aller Gewässer zu verbessern.

Alle natürlichen Vorfluter dürfen von den zuständigen Rechtsträgern bzw. Nutzern ohne Genehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht und ohne Abstimmung mit dem Kreisnaturschutzorgan nicht verbaut, reguliert oder angestaut werden. Für ausgewählte, landeskulturell besonders wertvolle Fließgewässer ist dafür ein erweitertes Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren 1t. Beschluß 026/86 vom 05. 02. 1986 des Rates des Bezirkes Dresden durchzuführen.

Die Staumarken für die Teiche des LSG werden durch die Staubeiräte der Räte der Kreise festgelegt. Jede Verrohrung offener Wasserläufe ist unzulässig.

Alle vorhandenen stehenden Gewässer sind zu erhalten bzw. zu eenieren. Das gilt auch insbesondere für Kleinstgewässer, wie Sölle, Weiher und Tümpel in der offenen Feldlandschaft, Bachläufe, Kleinspeicher und andere Feuchtstellen sind durch Bepflanzung zu sichern – das Landschaftsbild wird dadurch positiv beeinflußt und die ökologische Situation verbessert.

Die in den Beschlüssen der Räte der Kreise ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen sind gemäß TGL 24348 "Trinkwasserschutzgebiete" zu bewirtschaften.

Dem Schutz der Quellen und Quellgebiete sowie der Pflege und Instandhaltung der Fassungen ist durch die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten große Aufmerksamkeit zu widmen. Verunreinigungen sind verboten und eine geeignete Umgrünung ist vorzunehmen.

Jede Gewässernutzung bedarf gemäß Wassergesetz vom 02.07.1982 (GB1 I, Nr. 26, S. 467) der Genehmigung durch die staatliche Gewässeraufsicht. Als Nutzung in diesem Sinne zählen auch Meliorationsmaßnahmen. Über die spezielle Nutzung stehender Gewässer für fischereiwirtschaftliche und angelsportliche Zwecke entscheidet außerdem der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Abetimmung mit dem jeweiligen Rat des Kreises.

Durch die Instandhaltungspflichtigen sind Maßnahmen einzuleiten, um die im Helfenberger Grund nicht mehr funktionsfähigen Sommerteiche für den Hochwasserschutz nutzbar zu machen.

Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken oder baulichen Anlagen in, am, über oder unter Wasserläufen ist gemäß § 17 (2) des Wassergesetzes die wasserrechtliche Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht einzuholen. Dazu sind die Stellungnahmen der Instandhaltungspflichtigen beizulegen.

Nach § 33 des Wassergesetzes und § 46 der 1. DVO zum Wassergesetz (GB1 I. Nr. 26, S. 477) sind die Anliegergrundstücke so zu nutzen und instandzuhalten, deß das Gewässerbett und die Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden. Die Anlieger von Gewässern sind verpflichtet, das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfrisdungen sowsit freizuhalten, daß der bordvolle Abfluß nicht behindert wird. Oberhalb des Uferrandes sind Sanisrungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen. Des im Zuge von Krautungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerte kulturfähige Räumqut ist sinzuebnen.

Bei der Staatlichen Gewässeraufsicht ist jede Einleitung von Abwasser in die Vorflut gemäß Wassergesetz vom 02. 07. 1982 (GBI I, Nr. 26, S. 457) zu beentragen. Nach erteilter Genehmigung durch die Staatliche Gewässeraufsicht sind durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Im Havariefall ist die Staatliche Gewässeraufsicht umgehend zu informieren. Ungenehmigte Abwassereinleitungen und Wasserschadstoffeinleitungen eind verboten.

In diesem Zusammenhang ist aus gesamtvolkswirtschaftlicher Sicht von der Errichtung von Kleinkläranlagen abzukommen und entsprechend der Ortsgestaltungskonzeption mit der Errichtung von zentralen biologischen Klärenlagen zu beginnen.

4.4.5. Entwicklung von Siedlung und Bebauung

Entsprechend der präzisierten Siedlungsstruktur (Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 024/86 vom 27. 08. 1986) werden sich die Oorflagen im Bereich des LSG weiter zugunsten der Wohnfunktion entwickeln.

Zur Erhaltung der Erholungswerte des LSG ist die weitere Zersiedlung, d. h. die Zergliederung und Einfriedung außerhalb der Bauflächenbegrenzung und die Umwandlung von Wochenend- in Wohnbebauung unbedingt zu verhindern.

Außerhalb der in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen für Wochenendbebauung und Kleingärten dürfen keine neuen Wochenendhäuser errichtet werden. Grundlage dafür ist der Beschluß des Ratea des Bezirkes Dresden Nr. 048/86 vom 20. 02. 1986 "Beschluß zur Durchsetzung der Staatlichen Ordnung bei der Flächenbereitstellung und der Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten einschließlich der Nebeneinrichtungen". Dieser Beschluß regelt auch die Errichtung von Erholungsbauten, Bungalows und Gartenlauben sowie die Aufstellung von mobilen Campingunterkünften.

Gesellschaftliche Einrichtungen der Erholung an Einzelstandorten bedürfen der Zustimmung des Bezirkenaturschutzorgans und des Bezirksbauamtes sowie des Kreisbauamtes.

In Bausperr- und Bauschrumpfungsgebieten, wie in den Seitentä-/ lern, sind Nutzungsänderungen und Rekonstruktionen mit Ausnahme der historisch wertvollen Bausubstanz nicht zuzulassen.

Für Baumfällungen, Naupflanzungen und Pflege der Bäume, Baumgruppen und Parks, die nicht unter Denkmalsschutz stehen, gilt die Baumschutzverordnung vom 28. 05. 1981 (GBL I, Nr. 22) sowie die Verfahrensordnung zur einheitlichen und wirksamen Durchsetzung der Baumschutzverordnung (Beschluß 012/82 vom 28. 01. 1982 des Rates des Bezirkes Dresdan).

Bei der Bewirtschaftung der Waldbestände muß in erster Linie den landeskulturellen Belangen entsprochen werden. Als stadtnahes Erholungsgebiet ist die bioklimatische und ästhetische Wirksamkeit des Waldes zu erhalten und nachhaltig zu steigern. Die Holzproduktion ist den landeskulturellen Aspekten unterzuordnen.

4.4.6. Entwicklung des Verkehrswesens und der Infrastruktur

Das bestehende Straßen- und Wegenetz ist zu erhalten und auszubauen. Wichtige Ausflugsziele (Ausblick, Gastetätten, kulturhistorisch wertvolle Objekte und Parkanlagen) sind an das vorhandene Straßen- und Wegesystem anzubinden. Es ist zu prüfen, ob die ehemalige Kleinbahnlinie im Bereich Wünschendorf – Elbersdorf für den öffentlichen Verkehr und im übrigen Teil als Wirtschaftsweg nutzbar ist.

Zur Gestaltung der Landschaft und zur Verminderung der Erosion sind an allen Straßen in der offenen Landschaft Maßnahmen der Randbepflanzung einzuordnen.

Der Anschluß der letzten Gemeinden an die zentrale Trinkwasserversorgung und die schrittweise Anbindung des Gebietes an die zentrale Abwasserbehandlung müssen in Einheit mit landeskulturellen Forderungen und bei weitgehendem Anschluß größerer landschaftlicher Beeinträchtigungen erfolgen.

Mit der fortschreitenden Erschließung des LSG für die Erholungsnutzung ist das Netz der vorhandenen Parkflächen mit seinem Kern im Raum Pillnitz zu erweitern. Dazu sind geeignete Flächen in der Ortslage auszuwählen.

Außer den bereits genehmigten Trassenverlegungen sind keine neuen Trassen durch das LSG zu führen, die die "Verdrahtung" der Landschaft weiter erhöhen.

4.4.7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Wilde Müllablagerungen innerhalb des LSG sind unzulässig. Alle wilden Müllablagerungen sind unter Verantwortung der örtlichen Räte schnellatens einer Rekultivierung zuzuführen.

Die schadlose Beseitigung von Abprodukten ist entsprechend des Beschlusses des Rates des Bezirkes Nr. 300/84 vom 28. 11. 1984 (Abproduktenordnung) durchzuführen.

Die offene Verbrennung von Industrierückständen ist nicht statthaft.

Im Rahmen der bereitgestellten Fonds und Kapazitäten ist in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwirtschaftsbetrieben und DLK durch die örtlichen Räte zu sichern, daß eine regelmäßige und maximale Sperrmüllberäumung in allen Städten und Gemeinden des LSG durchgeführt wird.

Die Grundstückbesitzer sind für Ordnung und Sauberkeit in ihren Grundstücken verantwortlich und haben Verunreinigungen durch Dritte nicht zu dulden und selbst nicht vorzunehmen. Die Stadt- und Gemeindeordnungen sind diesbezüglich durchzusetzen und bei Verstößen sind durch die örtlichen Räte erforderliche Erziehungsmaßnahmen konsequent einzuleiten.

Insgesamt gilt es, subjektive Beeinträchtigungen der Landschaft durch Besucher zu verringern. Dazu sind durch die Räte der Kreise, der Städte und Gemeinden des Territoriums geeignete vorbeugende Maßnahmen, wie wirksame Uffentlichkeitsarbeit, zu treffen.

4.4.8.Erholungsnutzung und Tourismus

Grundlage für alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Erholungswesens bilden die durch die Räte der Kreise beschlossenen "Entwicklungskonzeptionen Erholungswesen".

Zur Erhöhung der Erholungsnutzung gelten folgende Grundsätze:

- Die Errichtung oder Erweiterung privater bzw. betrieblicher Bungalows regelt sich nach Beschluß 048/86 des Rates des Bezirkes Dresden und ist außerhalb der Ortslage nicht geetattet.
- Die Errichtung von Betriebsferienheimen ist neben den gesetzlich geforderten Genehmigungen mit dem Rat des Kreises, Abt. UWE, und der Kreisplankommission abzustimmen.
- Ferienheime und Kinderferienlager dürfen nur innerhalb der Ortslagen unter Ausnutzung von Altbausubstanz eingerichtet werden. In den exponierten Hangzonen des Elbtales bzw. des Borsberges sind keine neuen Baulichkeiten zulässig.
- Die Errichtung von Erholungsbauten und Nebeneinrichtungen sowie die Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen des VKSK sind an den Elbhängen grundsätzlich nicht möglich.

Das vorhandene Wanderwegenetz ist zu erhalten und den Bedürfnissen entsprechend zu erweitern. Veränderungen oder Ergänzungen des markierten Wanderwegenetzes bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates des Kreises, Abt. UWE, in Abstimmung mit dem zuständigen Kreiswegemeister.

In Verantwortung der Abt. UWE sind die zuständigen örtlichen Räte im Zusammenwirken mit dem Kulturbund der DDR zur Sicherung von Maßnahmen der Wegemarkierung und Beschilderung sowie zur Instandhaltung der Wanderwege anzuleiten. Dazu ist auch der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb mit hinzuzuziehen.

4.5. Richtlinien der Landschaftspflege für Teilgebiete

4.5.1. Elbhänge Dresden - Pillnitz

Charakteristisch für das Gebiet sind südwestexponierte Steilhang-Laubmischwälder und Schluchtwälder an der Steilstufe der Verwerfungskante zwischen Elbhügelland und Lausitzer Platte. Darin eingebettet ist z. T. kulturhistorisch wertvolle Bausubstenz.

Pflegerichtlinien:

- Erhaltung der typischen Laubmischwälder
- Erosionsschutz der Hänge durch entsprechende forstwirtschaftliche (Plenter-, Femelwirtschaft, Aufforstung) und landwirtschaftliche Maßnahmen (Grünlandwirtschaft, hanglinienparalleles Pflügen u. a.)

- Beibehalten bzw. Erhöhen des Wald- und Grünlandenteils zum Erosionsschutz
- neue Standorte der Bebauung sind nicht zulässig, der Schwerpunkt liegt auf der Rekonstruktion der kulturhistorisch wertvollen Bausubstanz
- weitere Erschließung der Hänge für die Naherholung und damit verbunden die Erhaltung und Instandsetzung des Straßenund Wanderwegenetzes, insbesondere des Elbhang-/Königsweges
- Für die Nebengewässer der Elbe, wie Wachwitzgrundbach, Keppgrundbach und Friedrichsgrundbach, ist der Beschluß des Rates des Bezirkes O26/86 vom O5. O2. 1986 über die landeskulturellen Fließgewässer bindend.

4.5.2. Schloß und Schloßpark Pillnitz

Die Geschichte des Schlosses Pillnitz geht bis 1403 zurück.

Im Schloßensemble Pillnitz vereinigen sich die hochberocken Architekturen Matthäus Daniel Pöppelmanns mit klassizistischen Einflüssen Zacherias Languelume's.

Zum Ensemble gehören Wasserpalais (1725), Weinbergkirche (1723 - 1727), als Elemente des Barock und Englischer Pavillon (1776), künstliche Ruine (1785) und Chinesischer Pavillon (1804), als Elemente des frühen Klassizismus. Darüber hinaus gehören auch die Kirche "Maria am Wasser", des Palmenhaus, die Fischerhäuser auf der August-Böckstiegel-Str. 7 und 8, die Weinberganlage mit den Preßhäusern, der Gasthof "Goldener Löwe" sowis der Schloßpark zum Ensemble.

Die klassizistischen Bauten sind neben Languelume auch Werke von Christian Friedrich Schuricht und Christian Traugott Weinlig. Letzterer schuf auch 1788 – 1791 die Flügelbauten zum Wasser- und Bergpalais. Alteater Bestandteil des Schloßensembles ist die Kleine Bastei am Elbufer mit Löwenkopf aus dem 16. Jahrhundert. Die Treppe an der Elbe mit Sphingen von Johann Christian Kirchner wurde bis 1724 von M. D. Pöppelmann geschaffen.

In keiner anderen Gartenanlage der Dresdner Umgebung läßt sich die Entwicklung der Gartenarchitektur so lückenlos verfolgen, wie in Pillnitz.

Von den französischen Anlagen blieben nur die Charmillen (Hainbuchenhecken von 1712/13), die Heckengärten und die Meillebahn erhalten.

1780 wurde deneben ein englischer Garten geschaffen, der weit über den eigentlichen Garten herausgreift und bis in die Landschaft des Friedrichsgrundes am Borsberg führt.

In der dritten Periode, im 19. Jahrhundert, wurde der Garten zum Zentrum dendrologischer Forschungen. Die Pflanzenwelt. die der Landschaftsgarten aus der Vergewaltigung und der Subordinatien in der französischen Anlage befreit hatte, ursprünglich eine revolutionäre Tat, wurde jetzt eine Sammlung von interessenten Gehölzen. Damit war die Gartenarchitektur, die zunächst einmal wie jede Kunst die Aufgabe hat, eine Ordnung zu schaffen, an einem Ende angelangt (gekürzt aus F. Löffler - Das alte Dresden). Bemerkenswerte Teile und Gehölze des Schloßparkes sind der Lustgarten mit alten Beständen der Blutbuche, Oleander und Koelreuteria paniculata; der Fliederhof von 1866 mit Syringe chinensis, die Orangerie von 1730 mit den ältesten Zitruspflanzen der DDR und der Koniferenhain mit Gingkobaum und der über 186 Jahre alten Kamelie (8 m hoch, Kronenumfang 35 m) in ihren heizberen Winterhaus. Mit den größtenteils asiatischen Gehölzen des Lustgartens harmoniert der orientalische Charakter der Palaisbauten mit konker geschwungenen, abgestuften Dächern und Chinesenmalereien.

Diese Merkmale machen das Schloßensemble Pillnitz und den Schloßpark zu einem in sich geschlossenen, einzigertigen Kulturdenkmal. Es steht deshalb auf der zentralen Denkmalliste der DDR und zählt jedes Jahr hunderttausende von Besuchern.

Pflegerichtlinien:

- Für das Enseble ist unbedingt eine denkmalspflegerische Rahmenzielstellung zu erarbeiten und zur Arbeitsgrundlage für die weitere Gestaltung des Gebietes zu machen.
- Die Verantwortlichkeiten für die Erhaltung, Pflege, Kennzeichnung und die fachwissenschaftliche Anleitung regeln sich nach dem Denkmalpflegegesetz vom 09. 06. 1975 (GBL I, Nr. 26 vom 27. 06. 1975), der 1. DB zum Denkmalpflegegesetz (GBL I, Nr. 41 vom 15. 11. 1976) sowie der 2. DB zum Denkmalpflegegesetz vom 14. 07. 1978 (GBL I, Nr. 25 vom 25. 08. 1978).
- Vor Maßnahmen, die den Bestand, den Standort, die Nutzung oder die Wirkung der Denkmale verändern, ist die Genehmigung des für die Denkmalpflege zuständigen Staatsorgans einzuholen.
- Die städtebauliche Bestätigung von Baumaßnahmen erfolgt durch den Bezirksbaudirektor.
- Der Schloßpark ist wie die anderen Kunstdenkmäler des Ensembles zu behandeln.

4.5.3. Schönfelder Hochland

Das Schönfelder Hochland ist ein fast ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit z. T. stark geneigten Flächen. Darin eingebettet liegen einige ländliche Gemeinden und eine größere Anzahl kleinerer Waldflächen (Feldgehölze). Es herrschen Lößböden vor.

Pflegerichtlinien:

- Spezielle Richtlinien sind aufgrund der Vielgesteltigkeit und Ausdehnung des Gebietes nicht fixierbar. In entsprechenden Fällen kommen die Feetlegungen der Punkte 4.4.1. bis 4.4.8. des Landschaftspflegeplanes zur Anwendung.
- An der Oberkante der Elbhänge, des Wesenitztales und in den anderen unwettergefährdeten Gebieten haben alle Maßnahmen zu unterbleiben, die die Wirksamkeit des bestehenden Erosionsschutzes herabsetzen.

4.5.4. Wesenitztal mit angrenzenden Waldgebieten

Das Wesenitztal stellt die östliche Begrenzung des LSG dar und ist zugleich westliche Grenze des LSG "Sächsische Schweiz". Viele stark geneigte Flächen, kleine aufgelockerte Wald- und Wiesenbestände und ein sehr hoher Anteil an Wald- flächen sind typisch für das Gebiet. Die Wesenitzskala ist ein Lausitzer Durchbruchtal von 700 m Länge (im LSG) und 60 - 100 m Höhenunterschied zum Hochland.

Pflegerichtlinien:

- Die Bewirtschaftung der Waldhänge erfolgt analog den Elbhängen Dresden-Pillnitz.
- Die Wesenitz und ihre Nebengewässer sind als landeskulturell wertvolle Fließgewässer bestätigt. Ihre Nutzung regelt sich nach dem Beschluß 026/86 des Rates des Bezirkes Dresden vom 05. 02. 1986.
- Es sollte die Erhaltung der historisch wertvollen Bausubstanz in der Talsohle bei gleichbleibender Bauflächenbegrenzung angestrebt werden.

4.6. Parkanlagen im LSG

Im LSG existieren 6 Parkanlagen außer dem Pillnitzer Schloßpark. Aufgrund ihrer speziellen Funktion sind für diese Parks folgende spezielle Richtlinien zu formulieren:

4.6.1. Rhododendronpark Wachwitz - Stadtbezirk Dresden-Ost

Rechtsträger: Gartenamt der Stadt Dresden

Funktion: Erholungsmutzung

Pflegerichtlinien:

- Aufgrund seiner Funktion ist der Park parkwaldartig zu bewirtschaften.
- Das Wegenetz ist zu erhalten und zu sanieren.
- Die charakteristischen und namensgebenden Bestände des Rhododendrons sind zu erhalten. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind unter diesem Aspekt durchzuführen.

4.6.2. Parkanlage Wachwitz (Wachwitzer Weinberg) - Stadtbezirk Dresden-Ost

Rechtsträger: Gartenamt der Stadt Dresden

Funktion: zusammen mit der Bausubstanz kulturhistorisch wertvoll, Erholungsnutzung und gesellschaftliche Funk-

Pflegerichtlinien:

- Pflegemaßnahmen müssen in Übereinstimmung mit der Denkmalpflege sowie so erfolgen, daß der landschafts- und bauarchitektonische Charakter der Anlage nicht verfälscht oder verwischt wird.
- Es muß eine Abstimmung von Ziel und Nutzung des gesamten Ensembles vorhanden sein.

4.6.3. Park Gönnsdorf - Kreis Dresden

Rechtsträger: Rat der Gemeinde Gönnsdorf

Funktion: Erholungsnutzung

Pflegerichtlinien:

 Die positiven Aktivitäten des Rechtsträgers sind weiterzuführen. Dazu ist zur langfristigen Parkgestaltung eine denkmalepflegerische Zielstellung oder ein Parkprojekt/ -studie in Auftrag zu geben.

4.6.4. Park Rockau-Helfenberg - Kreis Dresden

Rechtsträger: Rat der Gemeinde Rockau

Funktion: Dendrologisch wertvoll

Pflegerichtlinien:

- Das abgestimmte Parkprojekt ist umgehend in die Praxis umzusetzen. Dabei ist auf die Erhaltung der dendrologischen Kostbarkeiten, wie Tulpenbaum, Hängabuchen, Koniferen, zu achten.
- Zum Schutz der Gehölze ist erforderlich, die optimalen Nährstoffverhältnisse im und oberhalb des Parkes wiederherzustellen.
- Die erforderlichen Pflegemaßnahmen müssen durch persönliches Engagement (Parkaktiv o. ä.) koordiniert werden.
- Insgesamt ist der Zustand des Parkes stark sanierungsbedürftig.

4.6.5. Park Dittersbach - Kreis Sebnitz

Rechtsträger: Rat der Gemeinde Dittersbach

Funktion: Erholungsnutzung

Pflegerichtlinien:

- Der Zustand des Parkes bedarf vielfältiger Pflegemaßnahmen im Park und an der Bausubstanz.
- Eine Restauration der Skulpturen ist dringend erforderlich.
- Die Abstimmung von Nutzung (LPG Dittersbach) und Funktion muß unter dem Aspekt der Parkpflege festgelegt werden.
- Für die langfristige Parkentwicklung ist eine denkmalspflegerische Rahmenzielstellung oder ein Parkprojekt/-studie zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen und zur Arbeitsgrundlage zu machen.

Anmerkungen zur Parkpflege:

Für die Parks der Stadt Dresden (Rhododendronpark Wachwitz und Parkanlage Wachwitz) sind in der Stadtordnung besondere Nutzungsrichtlinien festgelegt.

Im Grenzbereich des LSG existiert in der Gemeinde Eschdorf noch eine Parkanlage (Jägerpark) aus der Zeit Johann Gottlob von Quandt's. Im Ensemble mit dem Gut, der Kirche und dem Damm der ehemaligen Kleinbahn bildet diese z. T. bewaldete Talsenke mit Fließgewässer einen ästhetischen Kontrast zum Ort und zum naheliegenden Triebenberg. In der Nähe befindet sich noch einer der seltenen wasserwirtschaftlichen Anlagen ein "hydraulischer Widder".

Anlage 1

Gemeinden, Ortsteile und Stadtteile, die im LSG liegen oder unmittelbar angrenzen

Kreis Dresden

- 8101 Borsberg mit Siedlungen Meix und Meixmühle
- 8101 Cunnersdorf
- 8101 Gönnsdorf
- 8101 Malschendorf mit OT Krieschendorf
- 8101 Pappritz
- 8101 Rockau mit OT Eichbusch, Helfenberg und Siedlungen Helfenberger Grund, Keppgrund und Kuksche
- 8101 Schullwitz
- 8101 Schönfeld mit OT Reitzendorf und Zaschendorf

Stadtbezirk Dresden-Ost

- 8051 Bühlau-Quohren
- 8051 Rockwitz

8054	Hosterwitz	Wohnbezirk	501	
	Loschwitz		325, 328, 1	r. v. 326
8054	Niederpoyritz		332	
8054	Oberpoyritz	٠,	508	
8054	Pillnitz		503	
8054	Wachwitz		320	

Kreis Pirna

- 8304 Graupa mit OT Bonnewitz
- 8301 Wünschendorf
- 8300 Pirna (Jessen) mit OT Hinterjessen
- 8300 Liebethal

Kreis Sebnitz

- 8351 Dittersbach
- 8351 Elbersdorf
- 8354 Mühlsdorf
- 8354 Daube

Erdsegge (Carex humilis)

Astlose Graslilie (Anthericum liliago)

Geflecktes Lungenkraut (Pulmonaria offic. ssp.

maculata)

Waldlabkraut (Galium sylvaticum)

Knolliger Kälberkropf (Chaerophylum **bulbo**sum)

Purpurhasenlattich (Prenanthes purpurea)

Aufrechte Waldrebe (Clematis recta) südsibir., kontinental; Relikt der spätglacialen Kältesteppe auf Trockenstandorten

medit., Xerothermrelikt der postglacialen Warmzeit

Subatl. Laubwaldpflanze mit bemerkenswerten Einzelvorkommen im Helfenberger Grund

Subatl. Laubwaldpflanze an ihrer Areal-Ostgrenze in der DDR

Subkont. Stromtalpflanze der Elb-

Ostmitteleur., montane Art mit bemerkenswert tief gelegenen Fundorten (Tiefengrenze in der DDR)

Submedit.-Subkont. Xerothermpflanze mit Reliktvorkommen im Borsberggebiet

2. Weinbaubegleiter

Osterluzei (Aristolochia clematitis) Nickender Milchstern (Ornithogalum nutans) Wilde Tulpe (TUlipa sylvestris) Blutstorchschnabel (Geranium sanguineum)

3. Floristische Besonderheiten

Großblüt, Fingerhut (Digitalis grandiflora) Riesenschachtelhalm (Equisetum telmateja) Mittlerer Lerchensporn (Corydalis intermedia) Hohler Lerchensporn (Corydalis cava) Frühlingsplatterbse (Lathyrus vernus) Mistel (Viscum album) Breitblättr. Knabenkraut (Dactylorhiza majalis) Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) Schwarzwerdender Geißklee (Cytieus nigricans) Deutscher Ginster (Genista germanica) Pfirsichblättr. Glockenblume (Campanula persicifolia) Bergziest (Stachys recta) Graues Labkraut (Galium glaucum) Meier (Asperula cynanchica) Perloras (Melica sp.) Hainwachtelweizen (Melampyrum nemoreum) Schwalbenwurz (Cynanchum vincetoxicum) Waldgeißbart (Aruncus sylvestris)

 Erloschene, nicht mehr bestätigte pflanzengeographische Besonderheiten (sarmatische Waldsteppenelemente)

Osterr. Flockenblume (Centaurea phrygia) Preußisches Laserkraut (Laserpitium pruthenicum) Färberscharte (Serratula tinctoria)

5. Wald-, Ackerwildkraut und Grünlandgesellschaften

Hierher gehören submontane Buchenwälder, Buchen-Traubeneichen-wälder in Ausbildungsformen mit Schafschwingel, Hainsimse und Wachtelweizen (Festuco-, Luzulo- und Melampyro-Fagetum), die auf frischfeuchten, blockreichen Standorten zum Ahorn-Eschen-Wald (Acero-Fraxinetum) überleiten, der mit Bach-Eschen-Wäldern (Carici remotae-Fraxinetum) verzahnt ist.

Lindenreiche Eichen-Hainbuchen-Hangwälder der Waldziest-Bingelkraut-Ausbildungsform (Stachyo-Carpinetum), lindenreiche Buchen-Traubeneichen-Hangwälder der Ausbildungsform mit Waldreitgras und Hainimse (Luzulo-Quercetum) und Traubeneichen-Hangwälder mit Schafschwingel, Hainsimse und Schwelbenwurz (Festucound Cynancho-Quercetum) bestocken die SW-exponierten Hänge. Sie
bilden mit wärmeliebenden Traubmischwäldern (Genisto-Quercetum)
und lichten Trockengebüschen mit Feldehorn und Liguster (Ligustro- und Roso-Prunetum) die Waldgesellschaften der Hänge.

In den Seitentälern findet man teilweise Geißbart-Schluchtwälder (Arunco-Aceretum) mit Bergulme auf blockreichen Schutthaufen in lokal feuchter Lage und Moschuskraut-Ahorn-Eschen-Wälder (Adoxo-Aceretum) auf Hangfuß-Lehmakkumulationen. In diesen sowie in den Waldziest-Eichen-Hainbuchen-Wäldern (Stachyo carpinetum) als artenreichste Waldgesellschaften des Gebietes treten akzessorisch Hainbuche und Spitzahorn zur Baumartenkombination hinzu sowie in der Bodenflora der in der DDR nur im Elbhügelland vorkommende südosteuropäische Knollige Beinwell (Symphytum tuberosum).

Auf basenarmen und staunassen Böden des Hochlandes kommen kiefernreiche Eichen-Birkenwälder (Molinio-Quercetum) innerhalb ausgedehnter Nadelholzforste auf den Standorten des Kiefern-Traubeneichen-Waldes (Pino-Quercetum) vor.

Die Ackerwildkrautvegetation wird auf den Lehmböden durch die in verschiedenen Ausbildungen auftretende, meist verarmte Kamillen-Gesellschaft (Aphano-Matricarietum) gebildet. Kennzeichnend ist das Auftreten der verschiedenfarbigen Feldstiefmütterchen (Viola tricolor ssp. tricolor). Sofern noch Mahdgrünland (kein Aussaatgrünland) vorhanden ist, ist diese in den meisten Fällen der Fuchsschwanzwiese (Alopecuratum) zuzuordnen. Das Auftreten des Wiesenstorchschnabela (Geranium pratense) signalisiert das von der Elbtalwanne ausgehende Areal der Glatthafer-Wiese (Dauco-Arhenatheretum).

Lokal treten nuch Pfeifengraswiesen (Molinistum) auf wechselfeuchten Standorten und Sumpfdotterblumen-Naßwiesen (Angelico-Cirsietum, versch. Calthion-Gesellschaften) auf.

Anlage 3

Kurzerläuterung zu den naturgeschützten Objekten

1. Naturschutzgebiete (NSG)

- Borsberghänge (30. 03. 1961 unter Schutz gestellt)
 - natürliche Laubwaldgesellschaften mit einer Anzahl mediterraner und submediterraner sowie östl. montanen Florelementen
 - . interessante Arifauna und Herpetofauna, zahlr. Spinnenarten
- Wesenitzhang bei Zatzschke (04. 07. 1974 unter Schutz gestellt)
 - . Waldbestockter Wesenitztal-Hang
 - . bemerkenswerte Avifauna

2. Flächennaturdenkmale (FND)

- Nixenteich Schullwitz herpetalogisch wertvolles Gewässer
- Wesenitztal bei der Teufelskanzel

3. Naturdenkmale

- Borsberg Mylonitisierung des Zweiglimmergranodiorites an der Lausitzer Störung
- Altkiefern bei Dittersbach 3 erhaltenswerte Altkiefern

4. Bodendenkmale

- Wachwitz	Billendorfer Grabfunde, NO v. Wachwitz, am Steinberg, Früheisenzeit
- Hosterwitz	Gräberfeld Billendorf, N v. Hosterwitz, Neuer Friedhof an der Dreadner Str. b. H. 120,2, Bronze- bis Früheisenzeit
- Pillnitz	Wehrenlage (Kanapee), NO v. O., Sporn zw. Friedrichsgrund und Straße nach Reitzendorf, Bronzezeit o. slawisch Wehrenlage "Ruine" o. "Schloßberg", überbaut, ONO v. O., nördl. der Straße nach Boreberg b. H. 202.0, Mittelalter
- Óberpoyritz	Siedlungsfeld, ONO v. O., zwischen Grau- paer Bach und Straße nach Graupa, Bron- zezeit
- Graupa	Alte Schenze
- Malachendorf, OT Krieschendorf	Totenhügel, zwischen Pillnitzberg und Vogelgrund, SW von Siedlung Pillnitzberg; Siedlungefunde aus der jüngeten Bronze-

und frühesten Eisenzeit

Anlage 4

Kulturdenkmalliste

1. Stadtbezirk Dresden-Ost

Hoster-	(K)		Wesserwerksstr.
witz	(K)		Kirchgasse 5
	(K)		Maillebahnstr. 8
	(K)	Villa	Laubegaster Str. 2
	(K)	Keppschloß	Dresdner Str. 97/99
	(K)	Villa (Kinderheim)	Eichbuschweg 7
*,	(K)	ehem. Kgl. Villa	Dresdner Str. 149
12	(K)	Weberhaus	Dresdner Str. 44
Loschwitz	(K)	Ludwig-Richter-Wohn-	Veilchenweg 1
		stätten	Herrmann-Vogel-Str. 2
	(K)	Weinberghaus (Aufent- haltsort der Fam. Kü-	JHegenbarth-Weg 18
	141	gelgen)	K
	(K)	Kotzschhaus (Wir-	Kotzechweg 22
		kungsstätte von L.	
	1111	Richter u. A. Kotzsch)	V-41-5
		Weinberghaus	Veilchenweg 52
	(B)	Grundstück Veilchen-	Veilchenweg 9
		weg mit ehem. Wein-	
		berg, Gartenpavillons	
C.		und Weinbergsäule	m. 12
	(B)	Künstlerhaus	PillnLandstr. 59
		Pfarrhaus	PillnLandstr. 9
	(8)	Wohnhäuser	PillnLandstr. 39, 41
	(K)	Kavalierhaus	PillnLandstr. 63
	(K)	Villa	Kügelgenstr. 12
	(K)	Friedhof m. Kapella	PillnLandstr. 78
		Relieffries (Pett- rich)	Kügelgenstr. 6
	(K)	Bleiglasfenster	PillnLandstr. 78
		Friedhofskapelle	
		(Prof. Walther)	
Nieder-	(K)	Bauernhaus	PillnLandstr. 224
poyritz	(K)	Bauernhaus	Laubegaster Str. 42
	(K)	Bauern- u. Weingut	PillnLandstr. 254
Pillnitz	(K)	ehem. Ziegelmeister- haus	AugBöckstiegel-Str. 7
	(K)		Bergweg 5, 25
		Wohnhaus	Lohmener Str. 5
		Wohnhäuser	AugBöckstiegel-Str. 1,
	(,		2, 3, 6
	(K)	Wohnhaus	Dampfschiffstr. 4
		Alte Schäferei	Wünschendorfer Str. 6
		ehem. Preßhaus	Bergweg 1
		Wirtschaftsgebäude	Dampfschiffstr. 4
		Schmiede	Lohmener Str. 7
	(K)		Lumaener Ott + /
	(11)	Gartenbauschule mit	,
		Grünanlagen	

Anlage 4 Seite 2

	(K) (K)	Schloßschenke	AugBöckstiegel-Str. 3/ AugBöckstiegel-Str. 10 Lohmener Str. 4 zw. Wünschendorfer Str. u. Ortsgrenze Graupa
Söbrigen	(K)	Gedenktafel	Dorfplatz Altsöbrigen
Wachwitz	(K) (K) (K) (K) (K)	Rhododendron-Park Hochwassergedenkstein Weinberghaus Bauernhaus Fernsehturn Brücke Gesamtbebauung Wach- witzbrund Ortsbild u. Ensemble des ehem. Dorfplatzes mit ehem. Trafosta- tion u. den Vohnhäu- sern	Pilln. Landstr. 77 Altwachwitz 5 Pilln. Landstr. 93 Am Steinberg 18 Oberwachwitzer Weg Wachwitzgrund Wachwitzgrund v. Dorfpl. bis Nr. 36 andere Seite bis 68 Altwachwitz Nr. 1 - 7, 10, 11, 12, 14, Wach- witzgrund Nr. 2, 4, 6
	(K)	ehem. Königl. Weinberg mit Schloß Wachwitz (Sonderschule d. FDJ-ZR), Parkanlage sowie Nebengelände mit den Objekten: Preßhaus, Neue Villa, Küchengebäude, Schloßpark-Kapelle, ehem. königl. Villa am JosHegenbarth-Weg sowie Brücke Wohnhäuserensemble Villa "Emmanus" mit Torgebäude Portal	

Anlage Seite 3

	(K)	Villa (mit Portalan- lage, Kleinbauten, Plastiken, Innenaus- stattung, Kamin)	PillnLandstr. 159		
	(K)	Villa (Prof. Singer) Wohnhaus Villa Maueranlage	Wachwitzer Bergstr. 16 Wollnerstr. 3 Am Steinberg 3 Ohlsche 4		
2. Kreis Dresden					
Borsberg	(K)	Felsengrotte und Trianguliersäule 1. Ordnung (1865)	Borsberg		
	(K)	Gebäude	Hauptstr. 14		
		Gehöft	Hauptstr. 20		
	(K)	Gedenktafel an der Meixmühle	-		
Eschdorf	(K)	Hohe Brücken, Sand- steinbau	"Jagdweg" zw. Pillnitz und Wünschendorf		
Gönnsdorf	(K)	Schloß mit Parkanlage			
Malachen- dorf	(K)	Gehöft	Krieschendorf Nr. 9		
Rockau	(K)	Mittelalterliche Ruinen einer Tal- spornbefestigung	Helfenberger Grund		
	(K)	Herrenhaus mit Park	Helfenberg		
	(K)	Torpfeiler zum Gut	Helfenberg		
	(K)	Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude des Gutes	Helfenberg		
	(K)	Weinpresse (Forst- haus)	Helfenberg		
	(K)	Keppmühle	· ·		
	(K)	Haus	Rockeu Nr. 13		
	(K)	Haus (Gasthof)	Rockau Nr. 26		
Schönfeld	(K)	Kirche mit Grabmälern	_		
	(K)	Pfarrhaus Schloß und Ensemble	-		
	(B)	Schloß und Ensemble	-		
	(K)	Marktplatz Ensemble Haus	Am Schloß 1		
		Katzentreppengiebel	Am Schloß 4		
	(,	16. Jh.	70.5110 NEWS TOTAL TOTAL CO.		
	(K)	16. Jh. Wohnhaus Bockmühle	Markt 2		
	(K)	Bockmühle	Ī.,		
		Wohnhaus	Reitzendorf Nr. 4		
		Wohnhäuser	Zaschendorf Nr. 1, 18 Zaschendorf		
	(K)	Holländerwindmühle	Zaschendorr		

3. Kreis Sebnitz

Ditters-	(K)	SchloB mit Park und	-
bach		Bergschlößchen "Schöne Höhe"	
	(K)	Hubertuskappelle (Ruine)	Lieblinastal
	(K)		
	(K)		Lieblinastal
Mühlsdorf	(K)	Bauernhof-Torbogen	
	(K)	Wesenitz-Brücke mit Steinkreuz	Richtung Lohmen
	(K)	Richard-Wagner-Denk- mal	Liebethaler Grund
	(K)	Denkstein Schwertkie- fer	Liebethaler Wäldchen
Porschen-	(K)	Fischwaid-Grenzstein 1564	-
dorf		1564	
4. Kreis Pirna			
Bonnewitz	(K)	Steinkreuz	-
Wünschen- dorf	(K)	2 Steinkreuze	NO und SVi vom Ort

Vanderwege und gestronomische Einrichtungen im LSG

1. Wal arwege im LSG

Stadtbezirk Dresden-Ost: hangparallel:

- Bereiche des ehemaligen "Königsweges" - Veilchenweg/Ohlsche-Königsweg/Bergstraße-Staffelsteinstraße/Wohnweg-Rockauer Str./ Zeilenweg-Keppgrund/Hohe Leite-Hausbergstr./Hoher Steig
- Laubegaster Str.-Elbdamm (Wiesenweg, außerhalb des LSG)

hangauf:

- Wachwitzgrund mit Zache, Eichendorfsteig
- Staffelsteinstr.-Friedenshangaussicht
- . Niederpoyritzer Fähre-Moosleite
- Fähre Niederpoyritz-Schanze-Hosterwitz-Hoheneichen-Rockau

Kreis Dresden (Ausstrah- . lend in andere Kreise):

- Bühlau-Quohrener Str.-Gönnsdorf-Helfenberger Grund-Malschendorf-Meixmühle-Borsberg-Pillnitz
- Pillnitz-Borsberg-Tiefer Grund- Graupa-Mühlweg-Pilln. Tännicht-Pirna
- Weißig-Schönfeld-Malschendorf-Keppgrund-Pillnitz
- Pillnitz-Borsberg-Hohe Brücken-Wünschendorf-Schöne Höhe
- Pillnitz-Friedrichsgrund-Meixmühle-Vogelgrund-Pillnitz
- Pillnitz-Friedrichsgrund-Meixmühle-Borsberg-Zaschendorf-Bonnewitz Gründel-Graupa-Oberpoyritz-Söbrigen
- Loschwitz-Veilchenweg-Wachwitzgrund-Fernsehturm-Pappritz-Helfenberger Grund-Rockau-Keppgrund-Hostèrwitz-Pillnitz
- Pillnitz-Oberpoyritz-Graupa-Vorderjessen-Liebethal-Lochmühle

2. Gaststätten im LSG

Stadtbezirk Dresden-Ost: Pillnitz: "Weinbergschänke"
"Schloßschänke"
"Parkcafe"
"Cafe Hausberg"
"Cafe Elbblick"

Anlage 5 Seite 2

Wachwitz: "Gaststätte Fernsehturm"
"Elbterrasse"

Ober-

"Schöne Aussicht"

loschwitz:

Nieder-"Oberer Gasthof"

poyritz:

Losch-

"Sportlerheim-Verkehrsbe-

triebe" witz:

Kreis Dresden:

"Kulturzentrum Gönnsdorf" "Naturschänke Malschendorf"

"Gasthof Rockau"

"Gasthof Meix" (Meixmühle)

"Keppmühle"
"Gasthof Pappritz"
"Gaststätte Eschdorf"

"Erbgericht Schönfeld"
"Niederer Gasthof Reitzendorf"
"Kulturhaus Schönfelder Hochland"

"Bergwirtschaft Borsberg"

Kreis Pirna:

"Lochmühle"

"Gasthof Liebethal"

"Gasthof Graupa" "Forsthaus Tiefer Grund"

Kreis Sebnitz:

"Schöne Höhe" Dittersbach